



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 36-37

(Jg. 19/2008)

**Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

Mai 2008

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Rechtshaus, Raum 425
Schlüterstraße 28
20146 Hamburg
Tel.: (040) 389 99 30
Fax: (040) 42838 3250

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

V O R W O R T

Hier spricht der Präsident: Gegen den Rechtsnihilismus in Russland

Am 15. Februar 2008 hat der Präsidentschaftskandidat Dmitrij Medvedev in Krasnojarsk eine programmatische Grundsatzrede für seine bevorstehende Präsidentschaft in Russland gehalten. Ein bedeutender Teil der Rede war der Rechtsstaatlichkeit in Russland gewidmet. Nicht die Gegner des Systems Putin in Russland, nein, der Präsidentschaftskandidat von Putins Gnaden selbst geißelt den Rechtsnihilismus in Russland. Er spricht von schlampig gemachten Gesetzen und von Gerichtsurteilen aufgrund von Telefonanrufen „von oben“ („po zvonku“) oder schlicht gegen Geld („po dengam“). Wir haben diese Rede in diesem Mitteilungsheft auszugsweise abgedruckt. Denn inzwischen ist Dmitrij Medvedev mit über 70 % der Stimmen zum Präsidenten gewählt worden und seine Übernahme der Amtsgeschäfte von Vladimir Putin steht unmittelbar bevor. Wir finden, seine Ausführungen zur Rechtsentwicklung und zur Rechtsstaatlichkeit sollten nicht in Vergessenheit geraten.

Ein Staatswesen, das sich in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen und rechtlichen Transformation befindet und in dem sich ein breiter und wirtschaftlich leistungsfähiger Mittelstand zu entwickeln beginnt, benötigt ein starkes und verlässliches Bankwesen. So betonte es auch Präsident Medvedev in einem anderen Teil seiner krasnojarsker Grundsatzrede. Russland macht auf diesem Weg gute Fortschritte. Nach 2003 hat die VDRW zum zweiten Mal eine größere Tagung zum Bankrecht in Russland abgehalten, erstmals in Frankfurt am Main. In diesem Heft finden Sie die dort gehaltenen Vorträge.

Die VDRW ist bestrebt, mehr regionale Angebote zu unterbreiten. Dies setzt aber auch die Initiative der Mitglieder selbst voraus. In den letzten Monaten hat es bereits einige regionale Stammtische unserer Mitglieder gegeben. Wir können Sie nur ermuntern, in Ihrer Region eigene Initiativen zu entfalten. Gerne unterstützen wir Sie dabei mit Adressen von Mitgliedern oder an unserer Arbeit Interessierten. Neben Veranstaltungen, Internet und Mitteilungsheften ist es gerade der persönliche Kontakt zu anderen Juristen und Praktikern aus der Wirtschaft, der die Mitwirkung in unserer Vereinigung für die Mitglieder interessant und wertvoll macht.

Karin Holloch Dr. Hans Janus Prof. Dr. Otto Luchterhandt
Florian Roloff Frank Schmieder

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort:	
Hier spricht der Präsident – Gegen den Rechtsnihilismus in Russland	1
Inhaltsverzeichnis	2
Hauptentwicklungstendenzen im Bankrecht der Russischen Föderation Prof. Dr. Lyudmila Georgievna Efimova	3
Einlagensicherung im russischen Bankwesen Dr. Hans Janus	17
Grundlagen des Bankwesens in der Russischen Föderation Andrei Kostadinov	32
Deutsche Bankenaufsicht und grenzüberschreitende Zusammenarbeit Dr. Johannes Engels	36
Bankrechtmaterialien zum Abruf für VDRW-Mitglieder	40
Auslandsinvestitionen unter Aufsicht Alex Stoljarskij und Prof. Dr. Rainer Wedde	41
Das russische Geschmacksmusterrecht – Ergebnisse einer theoretischen Untersuchung Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer	48
Dokumentation: Dmitrij Medvedev und der Rechtsnihilismus Auszüge aus der Rede Dmitrij Medvedevs vor dem V. Wirtschaftsforum in Kras- nojarsk am 15.02.2008	52
Nachruf: Dr. Günther Tontsch †	56
VDRW <i>Regional</i> und VDRW <i>Intern</i>	58
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation November 2007 – April 2008 Wolfgang Göckeritz	61

Hauptentwicklungstendenzen im Bankrecht der Russischen Föderation

von Prof. Dr. Lyudmila Georgievna Efimova*

Das Bankrecht ist ein neuer Zweig im russischen Rechtssystem. In der Sowjetperiode noch gänzlich unbekannt, nahm es erst in den 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Gestalt an und durchläuft derzeit eine dynamische Entwicklungsphase. Gerade deswegen stößt es in seinem Aufbauprozess immer wieder auf vielerlei Probleme, die einer sofortigen Lösung bedürfen. Eine gültige Theorie des Bankrechts fehlt noch, ihre weitere Ausgestaltung bleibt noch abzuwarten. Allerdings boten die rasch wachsende Zahl der Banken und das Aufkommen neuartiger bankrechtlicher Verhältnisse Anlass zu vielfältigen Untersuchungen in diesem Sektor und sorgten für zunehmendes Interesse an der Problematik der Rechtsanwendungspraxis und der Fortentwicklung der Bankgesetzgebung.

Aufbau und der Tätigkeit des Banksystems der Russischen Föderation. Tendenzen der rechtlichen Regulierung

Gemäß Art. 2 des Föderalen Gesetzes Nr. 395-1 vom 2. Dezember 1990 "Über die Banken und die Banktätigkeit"¹ umfasst das Banksystem der Russischen Föderation die Bank Russlands, Kreditinstitute sowie die Filialen und Vertretungen ausländischer Banken.

Das Banksystem gliedert sich in zwei Ebenen, wobei die erste Ebene von der Bank Russlands und die zweite Ebene von den übrigen Komponenten des Banksystems belegt ist.

* Die Autorin ist Professorin am Lehrstuhl für Unternehmensrecht (Wirtschaftsrecht) der Staatlichen Rechtsakademie zu Moskau und Beraterin der Rechtsabteilung des Verbandes russischer Banken. Der Beitrag wurde übersetzt von Thomas Kleinbub, Schopfheim.

¹ SZ RF 1996, Nr. 6. Pos. 492. Im Folgenden: Bankgesetz.

Laut Föderalem Gesetz Nr. 86-FZ vom 10. Juli 2002 "Über die Zentralbank der Russischen Föderation (Bank Russlands)"¹ ist die Bank Russlands eine juristische Person und führt ein Siegel mit dem Staatswappen der Russischen Föderation und ihrer eigenen Bezeichnung. Sitz der Zentralorgane der Bank Russlands ist Moskau (Art. 1 Bankgesetz). Art. 2 Bankgesetz ordnet das Stammkapital und sonstige Vermögen der Bank Russlands dem föderalen Eigentum zu. Die Bank Russlands ist eine juristische Person. Die Zentralbank der RF besitzt das Mandat, das ihr anvertraute Vermögen einschließlich ihrer Gold- und Devisenreserven entsprechend den Zielen und Aufgaben ihrer Tätigkeit sowie den im Zentralbankgesetz festgelegten Verfahrensvorschriften zu verwalten, zu nutzen und darüber zu verfügen. Art. 3 des genannten Gesetzes umschreibt die Tätigkeitsziele der Bank Russlands wie folgt: Verteidigung und Stabilisierung des Rubelkurses, Ausgestaltung und Festigung des Banksystems der Russischen Föderation sowie die Bereitstellung eines effizient und reibungslos funktionierenden Zahlungssystems. Die Tätigkeit der Bank Russlands zielt nicht auf Gewinnerwirtschaftung. Eine Analyse der in dem zugrunde liegenden Gesetz geregelten Zuständigkeiten der Bank Russlands zeigt, dass sie zum einen mit dem Vollzug von Bankoperationen und zum anderen mit der Steuerung des Banksystems betraut ist. Die Bank Russlands steht auf der ersten (obersten) Ebene des Banksystems Russlands. Als Lenkungsorgan des Banksystems verfügt die Zentralbank der Russischen Föderation über eine enorme Machtfülle. Die Bank Russlands regelt die Sicherheitsvorschriften für das Bankgeschäft, überwacht zugleich deren Einhaltung und verhängt Strafen bei Verstößen gegen die Bankgesetzgebung.

Bis vor kurzem noch war in der Forschung noch keine Rede von zusätzlichen Komponenten der ersten Ebene. Alle Autoren gingen von einer Zweiebenenstruktur des Bankwesens aus und benannten die Zentralbank der RF als für die erste Ebene des Banksystems alleinig zuständige Funktionseinheit. Zugleich wurde gelegentlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Monopol der Bank Russlands aufzubrechen und

¹ Im Folgenden: Zentralbankgesetz.

einen Teil ihrer Aufgaben anderen Lenkungsorganen zu übertragen.¹ Heute spricht einiges dafür, auf der ersten Ebene an der Seite der Bank Russlands noch weitere Organe tätig werden zu lassen.

Unseres Erachtens müssten die Komponenten des Banksystems um Büros für Kreditgeschichten erweitert werden, die innerhalb des Banksystems den Status von Infrastruktureinheiten besitzen sollten. Indessen erfolgt derzeit die staatliche Regulierung der Tätigkeit dieser Büros nicht nur seitens der Bank Russlands durch den ihr angeschlossenen Zentralkatalog für Kreditgeschichten, sondern auch durch den Föderalen Finanzmarktdienst (im Folgenden: FSFR). Dessen Kompetenzen gegenüber den Büros für Kreditgeschichten sind in Art. 14 Pkt. 2 und Art. 15 des Föderalen Gesetzes Nr. 318-FZ vom 30. Dezember 2004 "Über die Kreditgeschichten"² geregelt. Insbesondere ist der FSFR berechtigt, für die Büros für Kreditgeschichten verbindliche normative Rechtsakte zu erlassen, die unter seine Zuständigkeit fallen; zudem führt er das Register der Büros für Kreditgeschichten und überwacht die Einhaltung des Gesetzes über die Kreditgeschichten durch diese Büros, die Qualität der von diesen erbrachten Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung der Rechte der Teilnehmer am Informationsaustausch. Darüber hinaus ist der FSFR berechtigt, den Büros für Kreditgeschichten verbindlich vorzuschreiben, diesen bei ihrer Tätigkeit unterlaufene Verstöße zu beseitigen. Neben der genannten Aufsichts- und Kontrollfunktion über die Tätigkeit der Büros für Kreditgeschichten kommt dem FSFR eine weitere Aufgabe zu, die sich auf die Funktionsweise des Banksystems der RF bezieht. Der FSFR ist nämlich das für die Lizenzierung von Kreditinstituten als professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes zuständige Organ und kontrolliert zugleich deren Tätigkeit auf dem Wertpapiermarkt. Insbesondere ist er berechtigt, Kreditinstitute zu prüfen, ihnen verbindliche Weisungen zu erteilen bzw. sie für bis zu sechs

¹ Efimova L. G. Die Gesetzgebung über Banken und die Rechnungslegung im Bauwesen. Dissertationsabstract. Moskau, 1992; Tosunyan G. A., Efimova L. G. Erfahrungen mit der rechtlichen Regulierung der Lenkungsorgane im Kreditsystem Frankreichs und Probleme der Weiterentwicklung des Banksystems Russlands. Gosudarstvo i pravo [Staat und Recht]. 1994. S. 139 - 148; Efimova L. G. Bankrecht. Uchebnoe i prakticheskoe posobie [Lehr- und Praxishandbuch]. Moskau: Verlag BEK, S. 16.

² Suchdatenbank Konsultant Plyus. Im Folgenden: Gesetz über die Kreditgeschichten.

Monate aus dem Wertpapiergeschäft auszuschließen sowie Verwaltungsstrafverfahren zu führen¹.

Der Status der Agentur für Einlagensicherung (ASV) ist derart widersprüchlich, dass sie sich nicht eindeutig einer bestimmten Ebene des Banksystems zuordnen lässt. Die ASV, bis dato kein Staatsorgan, nimmt zwei Hauptfunktionen wahr. Zum einen ist sie Versicherer und gewährleistet in dieser Eigenschaft die Funktionsfähigkeit der Pflichtversicherung der Bankeinlagen natürlicher Personen (Art. 4 und 15 des Föderalen Gesetzes vom 23. Dezember 2003 "Über die Versicherung der Einlagen natürlicher Personen in den Banken der Russischen Föderation"²), zum andern agiert sie in den gesetzlich geregelten Fällen als Insolvenzverwalter für Kreditinstitute, die eine Lizenz zur Beschaffung von Geldeinlagen natürlicher Personen besessen hatten. Das Gesetz legt zwei Bereiche fest, in welchen die ASV als Insolvenzverwalter tätig wird. Gemäß Art. 50.20 des Föderalen Gesetzes Nr. 40-FZ vom 25. Februar 1999 "Über die Insolvenz (Bankrott) von Kreditinstituten" ist die ASV für die Abwicklung insolventer Kreditinstitute zuständig. Liegen bei Kreditinstituten, denen die Bank Russlands die Lizenz für Bankoperationen entzogen hat, keine Insolvenzmerkmale vor, werden sie durch die ASV gemäß Art. 23.2 des Föderalen Gesetzes vom 2. Dezember 1990 "Über Banken und Bankentätigkeit" zwangsliquidiert. Die ASV nimmt somit eine der staatlichen Lenkungsfunktionen des Banksystems wahr. Dadurch wird sie zu einem Instrument staatlicher Politik, das für Vertrauen in das Banksystem der Russischen Föderation sorgen soll. Eine weitere Form staatlicher Einflussnahme auf das Bankgeschäft zeigt sich in der Tätigkeit der Bank Russlands und des FSFR. Offensichtlich erfolgt die Regulierung des Bankgeschäfts durch die ASV mit anderen Methoden als jenen der Bank Russlands. Damit weist die ASV bereits ein Merkmal aus, das sie als Lenkungsorgan des Banksystems kennzeichnet. In ihrem Rechtsstatus lassen sich jedoch noch einige Ansätze eines zweiten Merkmals festmachen. Die ASV ist mit Befugnissen ausgestattet, wie sie normalerweise nur Lenkungsorgane ausüben. Beispielsweise ist sie berechtigt, für die Kreditinstitute verbindliche norma-

¹ Vgl. Art. 6 des Föderalen Gesetzes Nr. 395-1 vom 2. Dezember 1990 „Über die Banken und die Banktätigkeit“; Art. 39 des Föderalen Gesetzes Nr. 39-FZ vom 22. April 1996 „Über den Wertpapiermarkt“ und die durch Beschluss der Regierung der RF № 317 vom 30. Juni 2004 bestätigten „Bestimmungen über den Föderalen Finanzmarktdienst“.

² Suchdatenbank Konsultant Plyus. Im Folgenden: Einlagensicherungsgesetz.

tive Rechtsakte zu Fragen zu erlassen, für die sie laut Gesetz unmittelbar zuständig ist. So kann sie etwa die Sätze und Berechnungsverfahren für Versicherungsbeiträge festlegen (Art. 15 Pkt. 7, Art. 36, Art. 19 Pkt. 2 des Einlagensicherungsgesetzes). Einige Normativakte der Bank Russlands bedürfen der Abstimmung mit der ASV (Art. 22.1 Pkt. 6 des Föderalen Gesetzes "Über die Insolvenz (Bankrott) von Kreditinstituten"). Zudem ist die ASV bei der Umsetzung der von der Bank Russlands ausgeübten Bankaufsicht behilflich. Gemäß Art. 27 Pkt. 6 des Einlagensicherungsgesetzes und der Verordnung der Zentralbank der RF Nr. 1542 vom 13. Januar 2005 "Über die Besonderheiten der Bankprüfung unter Mitwirkung Bediensteter der Staatlichen Korporation "Agentur für Einlagensicherung" sind ASV-Bedienstete an den von der Bank Russlands durchzuführenden Prüfungen beteiligt. ASV-Bedienstete können auch den von der Bank Russlands bei problematischen Kreditinstituten eingesetzten Interimsverwaltungen angehören (Art. 19 Pkt. 2 des Föderalen Gesetzes "Über die Insolvenz (Bankrott) von Kreditinstituten"). Somit erfüllt die ASV eine Reihe "quasiadministrativer" Aufgaben und kümmert sich gemeinsam mit der Bank Russlands um die Stabilisierung des Bankensystems. Andererseits besitzt die ASV kein unmittelbares Aufsichtsrecht über die Kreditinstitute und darf weder selbständige Prüfungen durchführen noch Sanktionen verhängen. Dies erlaubt den Schluss, dass die ASV bis dato hinsichtlich der Kreditinstitute nicht mit den erforderlichen Machtbefugnissen ausgestattet ist. Diese Organisation ist zwischen Organisationen der Bankeninfrastruktur und den Lenkungsorganen des Bankensystems angesiedelt. Daraus ergibt sich eine uneindeutige Situation. Einerseits ist eine Einordnung der ASV als Lenkungsorgan des Bankensystems nicht zu begründen. Andererseits spricht gerade die Spezifik ihres Status', durch die sie in die Nähe der Lenkungsorgane des Bankensystems rückt, gegen eine Verortung der ASV auf der zweiten Ebene des Bankensystems. Derzeit sind jedoch Gesetzesentwürfe in Arbeit, die auf eine weitere Modifikation der Befugnisse der ASV hinauslaufen. Insbesondere wird dabei diskutiert, ob die ASV ermächtigt werden soll, Kreditinstitute selbständig zu prüfen. Die genannten Umstände legen die Vermutung nahe, dass die ASV in naher Zukunft mit allen notwendigen Merkmalen eines staatlichen Lenkungsorgans ausgestattet sein wird. Auf diesem Hintergrund scheint es möglich, durch eine Eingliederung der ASV in das Bezugssystem der ersten Ebene die Zweiebenenstruktur des Bankensystems der Russischen Föderation zu erhalten.

Somit liegt es nahe, die erste Ebene des Banksystems mit drei Organisationen zu besetzen: der Bank Russlands, dem Föderalen Finanzmarktdienst und der Staatlichen Korporation "Agentur für Einlagensicherung". Die neue Polysubjektivität der ersten Ebene des Banksystems besagt indessen nicht, dass die in der Literatur längst beschriebene Monopolstellung der Bank Russlands im Lenkungsbereich des Banksystems allmählich überwunden werden würde. Schließlich wurde keine einzige ihrer Funktionen einem anderen Lenkungsorgan übertragen. Allerdings brachte der neuerdings entstandene Bedarf nach staatlicher Regulierung der primären und sekundären Banktätigkeit zusätzliche Funktionen hervor, mit denen der Gesetzgeber neu geschaffene Organe betraut hat. Der Rechtsstatus dieser Subjekte der ersten Ebene des Banksystems ist unterschiedlich. Die Bank Russlands fungiert dabei als zentrales Lenkungsorgan, ist jedoch nicht der Exekutive zuzuordnen. Ihr Rechtsstatus weist einige Besonderheiten auf, von denen weiter unten noch die Rede sein wird. Als Organ der Exekutive handelt der Föderale Finanzmarktdienst, der unter anderem für die staatliche Kontrolle und Aufsicht über die Büros für Kreditgeschichten und die auf dem Wertpapiermarkt professionell tätigen Kreditinstitute verantwortlich ist. Die Staatliche Korporation "Agentur für Einlagensicherung" hingegen ist kein Exekutivorgan und besitzt bis dato nicht die für eine Einreihung in die Lenkungsorgane des Banksystems hinreichenden Befugnisse. Gleichwohl ist es die ASV, die den staatlichen Einfluss auf die Tätigkeit der Kreditinstitute zur Geltung bringt.

Die zweite Ebene des Banksystems besetzen dessen primäre und sekundäre Gliederungen: die Kreditinstitute mit ihren Filialen¹, die Vertretungen ausländischer Banken und die Organisationen der Bankeninfrastruktur: Bankvereine und -verbände, Bankkonzerne und Holdings sowie die Büros für Kreditgeschichten. Die Verhältnisse zwischen den Komponenten der zweiten Ebene bauen auf dem Koordinationsprinzip auf und sind somit privatrechtlicher, vor allem vertraglicher Natur.

Der schrittweise Abbau des Lenkungsmonopols der Zentralbank Russlands erfolgt also eher auf diese Weise. Neben der Bank Russlands treten nun auch andere Organe in Erscheinung und erheben Anspruch auf eigene Organkompetenzen innerhalb des Lenkungssystems. Hier kommt der Vorbereitung entsprechender Änderungen der Bankgesetzgebung außerordentliche Aktualität zu. Zugleich steht die Frage an, ob nicht die Vorschrift des Bankgesetzes, welche die Zusammensetzung der Komponenten des Bankensystems regelt, zu ändern wäre. Es scheint an der Zeit, auch die Vereine und Verbände der Kreditorganisationen und die Organisationen der Bankeninfrastruktur dem Bankensystem hinzuzufügen.

¹ Bis dato bestehen auf dem Gebiet der Russischen Föderation keine Filialen ausländischer Banken.

Entwicklungstendenzen in der rechtlichen Regulierung „passiver“ Bankoperationen.

1. Vor dem Inkrafttreten von Teil 1 des geltenden Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (1. Januar 1995) existierten in der russischen Gesetzgebung keine speziellen Schutzvorschriften für Verbraucher-Einleger. Eine erste derartige Vorschrift wurde mit der Verabschiedung des Föderalen Gesetzes Nr. 18-FZ vom 20. Februar 1996 in Teil 1 des Zivilgesetzbuches aufgenommen und sah vor, dass Forderungen von natürlichen Personen (Verbraucher), die kraft Anlage- oder Kontovertrag Gläubiger der Bank sind, vorrangig zu befriedigen sind.

Kapitel, 44 Teil 2 ZGB RF enthielt bereits zwei Vorschriften, die auf einen verbesserten Schutz für Verbraucher-Einleger abzielten.

Erstens sind Privatanleger nun gemäß Art. 837 Pkt. 2 berechtigt, Anlagen jeglicher Art, auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte (befristete) Anlagen eingeschlossen, vorzeitig zurückzufordern. Als einzige Konsequenz erwartet sie dabei die Einbuße der relativ hohen Zinsen, die für befristete Anlagen üblicherweise gewährt werden. In solchen Fällen sind auf die Anlagesumme Zinsen nach dem von der Bank auf Sichteinlagen angewandten Zinssatz aufzuschlagen (Art. 837 Pkt. 4 ZGB RF).

Zweitens dürfen Zinsen auf befristete Privatanlagen gemäß Art. 838 Pkt. 3 von den Banken nicht einseitig herabgesetzt werden.

Seit dem 20.12.1999 können dem Gesetz der Russischen Föderation Nr. 2300-1 vom 7. Februar 1992 "Über den Schutz der Verbraucherrechte" unterliegende Rechtsverhältnisse auch aus Bankverträgen mit Privatanlegern hervorgehen.

2. Ein weiterer politischer Schritt in Richtung Interessenschutz für Verbraucheranleger folgte mit der Verabschiedung des Föderalen Gesetzes vom 23. Dezember 2003 "Über die Versicherung der Einlagen natürlicher Personen bei den Banken der Russischen Föderation". Damit war der Grundstein für ein Einlagensicherungssystem gelegt, das Verluste von Kunden bei einer Insolvenz der Bank, der sie ihre Ersparnisse anvertraut haben, möglichst gering halten soll.

Die letzten Änderungen sind noch sehr aktuell.

Das Föderale Gesetz Nr. 248-FZ vom 02.11.2007 ergänzt Art. 29 des Föderalen Gesetzes "Über Banken und Bankentätigkeit" um einen dritten Absatz, dem zufolge es Banken nicht mehr gestattet ist, einseitig die Laufzeiten von Verträgen mit Anlegern

zu kürzen, Zinsen zu senken oder Kommissionsentgelte zu erhöhen bzw. festzusetzen. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der Regelung durch föderale Gesetze.

Entwicklungstendenzen sind Prozesse, die nicht immer gleichermaßen fortschrittsorientiert sind. Zuweilen werden Prozesse angestoßen, die in der Öffentlichkeit ein unterschiedliches Echo hervorrufen. Dies betrifft beispielsweise die gegenwärtig in Arbeit befindliche Neufassung von Art. 837 Pkt. 2 ZGB RF.

Die aktuelle Fassung von Art. 837 Pkt. 2 verpflichtet die Banken, Anlegern auf deren Verlangen die Anlagesumme unabhängig von den im Anlagevertrag vereinbarten Rückzahlungsbedingungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Anleger darf also seine befristete Anlage ohne Rücksicht auf etwaige vertragliche Beschränkungen jederzeit abrufen.

Den Banken ist damit die Möglichkeit genommen, die Verwendung der Anlegergelder präzise zu planen, da sie stets damit zu rechnen haben, dass Anlageverträge vorzeitig gekündigt werden. Zudem widerspricht die gesetzliche Pflicht der Banken, Anlagen unabhängig von den Vertragsbedingungen auf erstes Verlangen auszuzahlen, dem Gruppeninteresse der Anleger insoweit, als sie es Einzelnen ermöglicht, zum Nachteil der übrigen Anleger jederzeit über ihre Depots zu verfügen. Diese Gefahr droht vor allem in Krisensituationen mit jäh anschwellenden Mittelabflüssen und den daraus folgenden Liquiditätsengpässen bei den Geldinstituten.

Auf staatlicher Ebene hat man daher erkannt, dass an einer Änderung von Art. 837 Pkt 2 ZGB RF kein Weg vorbeiführt. Der Staatsduma der Föderationsversammlung der Russischen Föderation liegt ein Gesetzesentwurf vor, der in Art. 837 Pkt. 2 ZGB RF für Privatkunden eine neue befristete Anlageart ohne vorzeitiges Abrufrecht vorsieht.

3. Vereinheitlichung der russischen Gesetzgebung über den bargeldlosen Zahlungsverkehr und die internationalen Bankgepflogenheiten.

Trotz ihrer objektiven Vorteile wird die Möglichkeit der Zahlungsabwicklung über auf Rubel lautende Akkreditive im russischen Zahlungssystem zu selten genutzt. Erklären lässt sich diese Situation vor allem durch die Unvollkommenheit und Widersprüchlichkeit der gesetzlichen Grundlagen des Akkreditivverfahrens. Kap. 46 Paragraph 3 ZGB RF, das die Zahlungsabwicklung mittels Akkreditiv regelt, ist seit 1. März 1996 in Kraft. Bei der Ausarbeitung dieses Kapitels wurden die im internationalen Privatrecht bestehenden Standards für den Akkreditivverkehr, nämlich die "Ein-

heitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive" (ICC-Publikation Nr. 500 in der Fassung von 1993 - im Folgenden: ERA 500) und erst recht die mit Nr. 600 seit Juli 2007 geltende Fassung nicht berücksichtigt. Eine Annäherung an die weltweit übliche Praxis könnte das Akkreditivverfahren für den Handelsverkehr in Russland attraktiver machen.

Das Akkreditiv gilt weltweit als fairste und für beide Vertragsparteien gleichermaßen nutzbringende Form der Zahlungsabwicklung. Bei sinnvoll gestalteten Bedingungen bietet das Akkreditiv dem Verkäufer (d.h. dem Zahlungsempfänger) zuverlässigen Interessenschutz sowie darüber hinaus bestimmte Vorteile:

Die geltenden russischen Gesetze zur Zahlungsabwicklung mittels Akkreditiv sind den heutigen wirtschaftlichen Erfordernissen nicht angemessen. Insbesondere lassen sie die weltweite Tendenz zur Vereinheitlichung der Bankgesetzgebung außer acht, während die ERA-Folgefassungen den Stand der Akkreditivpraxis widerspiegeln, somit stets aktuell bleiben und allgemein als Regulierungsgrundlage für aus Dokumentenakkreditiven entstehende Rechtsverhältnisse anerkannt sind. In einzelnen Fällen kommt es gar zu einer Kollision der Vorschriften von Kap. 46 § 3 ZGB RF mit den Richtlinien der ERA 500. So kann beispielsweise gemäß Art. 868 Pkt. 3 ZGB RF ein Akkreditiv widerrufen werden, sofern dies im Akkreditivtext nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Art. 6 Buchstabe C der ERA 500 hingegen bestimmt ein Akkreditiv als unwiderruflich, wenn ein einschlägiger Hinweis fehlt.

In anderen Fällen erweist sich die russische Binnengesetzgebung im Vergleich zu den ERA 500 als "dürftiger", schematischer und daher auch weniger hilfreich. So sind ihr beispielsweise zahlreiche Rechtskonstrukte des Akkreditivs (Transferakkreditiv, Reserveakkreditiv) unbekannt, fehlt ein Widerrufsverfahren für unwiderrufliche Akkreditive oder stehen für die Erfüllung des Akkreditivs zusätzlich zur Zahlung keine alternativen Möglichkeiten zur Verfügung. Die geltende russische Gesetzgebung stützt sich beim Akkreditivverfahren auf eine vereinfachte vertragliche Bindungsstruktur: Der Kreis der als Subjekte der Akkreditivverpflichtung handelnden Banken beschränkt sich auf eröffnende, bestätigende und ausführende Banken, d.h., avisierende Banken fehlen. Dabei stimmt der in der russischen Gesetzgebung definierte Rechtsstatus sowohl der ausführenden als auch der eröffnenden Bank mit seinem international-rechtlichen Gegenstück nicht überein. Nach russischem Recht kann als bestätigende Bank nur die ausführende Bank handeln (Art. 869 Pkt. 2 ZGB RF). Die

ERA 500 wiederum sehen vor, dass die Bestätigungsfunktion nicht nur von der ausführenden, sondern von auch jeder anderen avisierenden Bank wahrgenommen werden kann (Art. 9).

Das Akkreditivverfahren neu zu gestalten und dabei die internationale Praxis außer Acht zu lassen, macht wenig Sinn. Einige der auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion entstandenen Staaten (Kasachstan, Belarus) haben sich für die ERA 500 entschieden. Dieser Weg zur Harmonisierung der Bankgesetzgebung ist jedoch, berücksichtigt man den unausweichlichen Effekt nationaler Besonderheiten, nicht in jedem Fall der richtige. Daher liegt es näher, die ERA 500 in abgewandelter, an die Bedürfnisse der russischen Wirtschaft angepasster Form, in die russische Gesetzgebung einzubringen. Insbesondere führt der vorliegende Gesetzentwurf die im geltenden ZGB RF angewandte Terminologie fort. Dennoch finden auch Begriffe aus den ERA 500 allmählich Eingang in den Entwurfstext. So werden beispielweise der Initiator einer Akkreditivtransaktion als Auftraggeber (Zahlungsverpflichteter) und der Akkreditivempfänger als Begünstigter (Zahlungsempfänger) bezeichnet; der Text von Kap. 46 § 3 ZGB RF in der Fassung des Gesetzesentwurfs stützt sich zwar auf die Konzeption der ERA 500, legt diese aber in einer der Sprache des ZGB RF angepassten Form dar und trägt auf diese Weise den russischen Rechtsschöpfungstraditionen Rechnung. Um die gesetzliche Regelung der Akkreditivabrechnung besser auf die ERA 500 abzustimmen, wurde in den Gesetzentwurf das Konstrukt der beschränkten Bankenhaftung für Handlungen Dritter aufgenommen. Konkret heißt es hierzu in Art. 873 Abs. 7 des Gesetzentwurfs: "Banken haften nicht für verspätete und/oder verloren gegangene Mitteilungen, Schreiben oder Dokumente sowie auch nicht für Verzerrungen oder sonstige Fehler, die durch Verschulden Dritter, darunter auch Kommunikationsorganisationen, eingetreten sind. Banken haften nicht für die Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit und Rechtskraft der vorgelegten Akkreditivdokumente". Eine solche Formulierung stellt in der russischen Gesetzgebung eine Novität dar. Dennoch entspricht sie der bei den Banken üblichen Praxis der Akkreditivabrechnung vollständig. Die dazugehörige Richtlinie ist in Art. 16 der geltenden Fassung der ERA 500 enthalten und wurde auch in dem von der Internationalen Handelskammer vorbereiteten neuen Entwurf dieser "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive" übernommen (vgl. ebenda Art. 35 "Haftungsausschluss für Nachrichtenübermittlung und Übersetzung").

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt strebt der Gesetzesentwurf eine Neufassung von Kap. 46 § 3 ZGB RF an. Diese Fassung gestaltet die Richtlinien (der ICC-Version 600) in einer dem Begriffsapparat des russischen Zivilrechts entsprechenden Form.

Entwicklungstendenzen in der rechtlichen Regulierung „aktiver“ Bankgeschäfte

1. Verbesselter Verbraucherschutz. Die Notwendigkeit einer speziellen Verbraucherschutzgesetzgebung im Bereich Kreditwesen ist im Rahmen der Tätigkeit des Föderalen Dienstes für Verbraucherschutz (Rospotrebnadzor) deutlich zu Tage getreten. Dessen Aktivitäten boten Anlass zu zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Rospotrebnadzor und Banken. Als Ergebnis ist sich die juristische Öffentlichkeit der Russischen Föderation nun völlig im Klaren darüber, dass der bestehende Verbraucherschutz insgesamt nicht in der Lage ist, im Bankkreditwesen einen adäquaten Schutz der Verbraucherrechte zu gewährleisten.

Der Schutz privater, nicht als selbständige Unternehmer handelnder Kreditnehmer ist derzeit im Gesetz der RF Nr. 2300-1 vom 7. Februar 1992 "Über den Schutz der Verbraucherrechte"¹ geregelt. Wie aus dessen Präambel hervorgeht, erstreckt es sich auf sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern und Verkäufern von Dienstleistungen, die sich ausschließlich an private, familiäre, häusliche und sonstige, nicht mit unternehmerischen Aktivitäten verbundene Bedürfnisse richten. Soweit die Gewährung von Verbraucherkrediten zum einen nicht das Ziel verfolgt, unternehmerische Tätigkeiten zu finanzieren und sie zum anderen von Juristen mehrheitlich als "Dienstleistung" im weiten Sinne dieses Wortes qualifiziert wird, gilt das Verbraucherschutzgesetz auch für bankrechtliche Verhältnisse mit Privatverbrauchern.

Gleichwohl regelt das Verbraucherschutzgesetz vor allem die Bereiche Wareneinkauf im Einzelhandel (Kapitel 2) und Dienstleistungen (Arbeiten) für Privatpersonen (Kapitel 3). Für das Privatkundengeschäft der Banken ist dementsprechend Kapitel 1 dieses Gesetzes - unter dem Titel "Allgemeine Bestimmungen" - zuständig. Doch auch dessen Bestimmungen werden der Spezifik des Verbraucherkreditwesens nicht gerecht und geben damit immer wieder Anlass zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Banken und Rospotrebnadzor.

Um dieser und anderer Probleme der Rechtsanwendungspraxis Herr zu werden, wurden zwei Entwürfe des Föderalen Gesetzes "Über den Verbraucherkredit" ausgearbeitet, die in nächster Zukunft in die Staatsduma der Föderationsversammlung eingebracht werden sollen. Einer davon ist aus einer von Experten des Finanzministeriums vorbereiteten Dokumentation hervorgegangen. Daran zeigt sich, dass man die Notwendigkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung des Privatkreditwesens inzwischen nicht nur in der Bankengemeinschaft, sondern auch auf staatlicher Ebene erkannt hat. Die Gesetzesentwürfe regeln die zwischen Verbraucher und Kreditgeber bei der Gewährung von Verbraucherkrediten eintretenden Rechtsverhältnisse, darunter auch die Rechte und Pflichten der Kreditvertragsparteien, die Gewährleistung der Rückzahlbarkeit sowie die aus der staatlichen Verbraucherkreditaufsicht entstehenden Rechtsverhältnisse. Einer der Entwürfe enthält Bestimmungen zur Bearbeitung überfälliger Verbindlichkeiten durch den Kreditgeber und die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Inkassobüros.

2. Ausarbeitung gesetzlicher Regelungen für neue Arten des „aktiven“ Bankgeschäfts

2.1. Bildungskredite. Im Juli 2000 hat die Sberbank Russlands ein Verfahren entwickelt und eingeführt, nach dem Privatpersonen Bildungskredite für Studien an anerkannten Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation gewährt werden können. Allerdings hat sich dieses Angebot bislang nicht durchgesetzt, da es weder für die Bürger, noch die Kreditinstitute, die das erhebliche Risiko ausbleibender Rückzahlungen zu tragen haben, entsprechende staatliche Garantien gibt. Um dem abzuhelpen, haben Experten vorgeschlagen, die Gewährung und Rückzahlung solcher Kredite, die Rechte und Pflichten der Kreditinstitute und Kreditnehmer, die staatliche Unterstützung bei der Kreditsicherung sowie die Einräumung vergünstigter Kreditbedingungen gesetzlich zu regeln. Der Gesetzesentwurf sieht für Bildungskredite zwei Formen vor: zum einen den eigentlichen Ausbildungskredit, zum anderen einen Unterhaltskredit, mit dem während des Studiums anfallende allgemeine Kosten (Verpflegung, Wohnung, Kleidung etc.) bestritten werden können. Zur Absicherung dieses Kreditangebotes bedarf es gesetzlicher Regelungen, die den Bildungskreditvertrag als öffentlich-rechtlichen Vertrag qualifizieren, die Kreditzinsen unterhalb des

¹ Im Folgenden: Verbraucherschutzgesetz.

Refinanzierungssatzes festlegen, dem Kreditgeber eine Rückzahlungsfrist bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit einräumen und eine Rückzahlung in Raten vorsehen etc. Dem Staat kommt bei der Entwicklung eines funktionsfähigen Bildungskreditwesens eine wichtige Rolle zu. Ihm obliegt es, die Refinanzierungslücke der Banken auszugleichen und in Ausnahmefällen die subsidiäre Haftung für Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank zu übernehmen.

2.2. Entwicklung gesetzlicher Grundlagen für die rechtliche Regelung von Asset-Backed-Transaktionen. In Russland fehlt eine wirklichkeitsgestaltende Gesetzgebung zur Regulierung verbriefter Forderungen. Zudem kennt die russische Gesetzgebung weder das Konstrukt einer juristischen Person, die als Finanzierungsgesellschaft zur Verbriefung von Forderungen gegründet werden könnte (SPV - Special Purpose Vehicle), nicht geregelt ist weiterhin die Verpfändung von Rechten (Forderungen) und Wertpapieren. Die Liste der Mängel lässt sich noch weiter führen. Für Abhilfe soll ein derzeit in Arbeit befindlicher Gesetzesentwurf sorgen, der für eine ganze Reihe normativer Rechtsakte entsprechende Änderungen vorsieht, und zwar im ZGB RF und dem Föderalen Gesetz "Über den Wertpapiermarkt".

2.3. Adäquate gesetzliche Grundlagen für den Schutz von Gläubigerbanken. Mit dem kontinuierlichen Wachstum der Kreditportfolios der Banken spielen Kreditrisiken eine immer größere Rolle. Die Banken sind daher gezwungen, die Anforderungen an Kreditnehmer und Kreditqualität zu verschärfen und interne Controlling-Systeme aufzubauen. All diese Bemühungen können jedoch ins Leere laufen, solange es keinen optimalen gesetzlichen Rechts- und Interessenschutz für Banken gibt. Der Gesetzgeber hat sich daher nicht nur um den Verbraucherschutz zu kümmern. Ohne geeignete Schutzmechanismen für Gläubigerbanken ist die Stabilität des Bankensystems nicht zu gewährleisten. Diese Aufgabe stellt sich vordringlich in einem Land wie der Russischen Föderation, wo sich der Durchschnittsverbraucher noch nicht daran gewöhnt hat, seine Schulden rechtzeitig zu begleichen.

Im Falle der Liquidation werden durch das gepfändete (bei Zahlungsunfähigkeit durch das in der Konkursmasse enthaltene) Vermögen der abzuwickelnden juristischen Person abgesicherte Gläubigerforderungen drittrangig behandelt. Ein angemessener und internationalen Standards entsprechender Schutz der Ansprüche von

Pfandgläubigern kann so nicht gewährleistet werden. An der Notwendigkeit eines föderalen Gesetzes, das Pfandgläubigern zusätzliche Garantien gewährt, besteht daher kein Zweifel mehr. Ein solcher Gesetzesentwurf muss insbesondere dafür sorgen, dass zur Kreditsicherung beliehenes Vermögen bei Insolvenz des Pfandgebers aus der Konkursmasse ausgeschlossen bleibt.

2.4. Staatliche Registrierung beliehener Fahrzeuge. Vor der Verabschiedung des ZGB RF bestand bei der Staatlichen Automobilinspektion die Möglichkeit, die Beleihung von Kraftfahrzeugen und dazugehörigen Anhängern registrieren zu lassen. Das dann geltende Registrierungsverfahren gründete auf dem Gesetz der RF "Über das Pfandwesen" und gewährleistete den vollumfänglichen Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der Banken, die in diesem System zugleich als Pfandnehmer und als Geber durch Beleihung von Kraftfahrzeugen abgesicherter Kredite auftraten. Mit der Verabschiedung des ZGB RF, das für die Beleihung dieser Art beweglichen Vermögens keine Registrierungspflicht vorsieht, traten die entsprechenden Bestimmungen des Pfandgesetzes in Widerspruch zum ZGB und wurden aufgehoben. Der Wegfall dieser Vorschrift wirkt sich in der Tat negativ auf die Qualität des Pfandwesens aus und führt immer wieder zur Verweigerung von Krediten, da die Gefahr besteht, dass unredliche Pfandgeber beliehenes Vermögen hinter dem Rücken des Kreditgebers veräußern. Experten des Russischen Bankenverbandes sind daher überzeugt, dass sich die praktische Entwicklung des Bankkreditwesens beschleunigen ließe, würde durch entsprechende Änderungen in ZGB und Pfandgesetz wieder eine Registrierungspflicht für die Beleihung von Kraftfahrzeugen eingeführt.

Einlagensicherung im russischen Bankwesen

von Dr. Hans Janus*

Das System der Sicherung von Einlagen im Bankensystem eines Landes dürfte überall eine stille und unbeachtete Rolle spielen. Solange jedoch nur, bis eine Bankenkrise auftritt und das jeweilige System schlagartig in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt. Schlimmstenfalls weil schmerzlich bemerkt wird, dass ein solches System gar nicht existiert und dem einzelnen Einleger nicht nur nicht geholfen wird, sondern ihm ein Totalverlust seines Vermögens droht. Im günstigeren Fall werden Mängel des Systems deutlich, die in der Zeit nach Abflauen der Krise behoben werden können. In Ländern mit hohem Sicherheitsstandard, zu denen Deutschland gehört, kann es auch Situationen geben, in denen mit Erleichterung vermerkt wird, dass das Einlagensicherungssystem seine Bewährungsprobe bestanden hat und der Kreis der gesetzlich oder privatrechtlich geschützten Einleger schadensfrei geblieben ist.

1. Einlagensicherung in Deutschland

In Deutschland hat es in den letzten Jahrzehnten nicht sehr viele Bankenpleiten mit breiter Öffentlichkeitswirkung gegeben. Als Menetekel wird heute noch auf den Zusammenbruch der Danat Bank 1931 verwiesen, bei dem eine große Zahl von Privatpersonen und Unternehmen ihr Vermögen ganz oder zum großen Teil verloren¹.

Präsenster im kollektiven Bewusstsein ist der Zusammenbruch der Herstatt Bank in Köln 1974. Dieser spektakuläre Fall führte tatsächlich zu einer grundlegenden Überprüfung und Neugestaltung der deutschen Einlagensicherungssysteme. Später, in den 1990er Jahren griff die EU das Thema auf und verabschiedete zwei Richtlinien

* Der Verfasser ist Vorstandsmitglied der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg, und Vorsitzender der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V., er dankt Frau Michaela Hinner für viele hilfreiche Hinweise. Der Beitrag ist in der Zeitschrift *Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Heft 3/2008, S. 76 ff. erschienen. Wir danken dem C.H.Beck Verlag für die Genehmigung des Abdrucks.

¹ Der Präsident der Bafin in Bonn, Jochen Sanio, bezog sich offensichtlich auf den Fall der Darmstädter und Nationalbank (Danat Bank), als er im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten der IKB Industriegeldbank AG erklärte, ein Zusammenbruch der IKB hätte die schwerste Bankenkrise in Deutschland seit 1931 auslösen können.

zum Schutz von Einlegern und Anlegern¹, mit denen ein EU-weit einheitliches Schutzniveau hergestellt werden sollte. Zumindest die Einlagensicherungsrichtlinie führte in Deutschland nicht zu einer Verbesserung des Schutzes von Bankkunden, das bereits bestehende System lag schon über dem europäischen Mindeststandard. Dennoch wurden einige Veränderungen am deutschen System erforderlich. Die entscheidende Veränderung ist die Einführung eines dualen Systems mit einer im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)² geregelten staatlichen Mindestsicherung (sog. Basisdeckung), die ihrerseits im Wege der Beleihung von branchenspezifischen Einrichtungen der privaten Banken, der öffentlichen Banken, der Sparkassen und der genossenschaftlichen Bankinstitute ausgeübt wird und einer subsidiären, aber im Schutzzumfang weit darüber hinausgehenden Sicherung durch die jeweiligen Zweige des Bankwesens in Form der Sicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Bank, des Bundesverbands öffentlicher Banken und der als Institutssysteme bezeichneten Sicherungseinrichtungen von Sparkassen und Genossenschaftsbanken (sog. Anschlussdeckung).

Die existenziellen Schwierigkeiten der IKB Industriekreditbank AG und der SachsenLB aufgrund von hohen Investitionen in den von einer schweren Krise betroffenen amerikanischen Markt für Hypothekenkredite einschließlich der sog. subprime mortgages im August 2007, die zu Rettungsaktionen in Form von Krediten und Garantien in Höhe von über 8 Mrd. EUR durch die KfW und einen Pool deutscher Banken bei der IKB und von über 17 Mrd. durch die Sparkassen bei der SachsenLB führten, könnten auch die deutschen Einlagensicherungssysteme berühren. Sollte es zu endgültigen Ausfällen kommen, müssen eventuell die Einlagensicherungssysteme der Geschäftsbanken und der öffentlichen Banken einen Teil dieser Verluste auffangen. Die Rettung einer in Finanznot geratenen Bank ist in Deutschland auch eine mögliche Maßnahme der Einlagensicherung und kann im Ergebnis durchaus sinnvoller

¹ Richtlinie 94/19/EWG vom 30.5.1994, Abl. Nr. L 135 und Richtlinie 97/9/EWG vom 3.3.1997, Abl. Nr. L 84, vgl. auch Dreher, Die neue deutsche Einlagensicherung im Bereich der privaten Banken und das Europarecht, ZIP 1998, S. 1777 ff.

² BGBl 1998 I, S. 1842, 2003 I, S.2676. Der Text des Gesetzes findet sich auch unter www.bafin.de/gesetze/eaeg.htm. Zu den Einzelheiten der Einlagensicherung in Deutschland vgl. Schimansky/Bunte/Lwowski-Fischer, Bankrechtshandbuch, 3. Aufl. 2007, § 133.

und billiger sein als eine formelle Insolvenz mit allen daraus resultierenden Konsequenzen¹.

2. Russische Einleger schutzlos in der Phase des Aufbaus eines privaten Bankwesens

Ganz andere und deutlich negativere Erfahrungen mussten Bankgläubiger in Russland machen bis nach vielen schlimmen Entwicklungen endlich ein Mindestschutz für die Bankeinlagen von natürlichen Personen eingeführt wurde.

Zu Zeiten der Sowjetunion hatten russische Sparer ihre Einlagen bei der staatlichen Sparkasse Sbergatel'naja kassa, aus der später die Sberbank hervorging. Auch ohne Insolvenz dieses Instituts wurden die Vermögenswerte der Sparer aufgrund der Hyperinflation zu Beginn der 1990er Jahre erstmals vernichtet. Ein allgemeines Einlagensicherungssystem existierte nicht und hätte in dieser Situation auch nicht helfen können. Aufgrund der festen Bindung der Rubelparität an den US-Dollar (sog. peg) entstand Mitte der 1990er Jahre eine Phase relativer Stabilität im russischen Bankwesen, die sich positiv auf die Entwicklung privater Geschäftsbanken auswirkte. Deren Hauptaktivitäten lagen aber nicht im Geschäft mit Privatkunden, sondern in teilweise sehr zweifelhaften Geschäften im Zusammenhang mit der Unternehmensprivatisierung und in Spekulationsgeschäften mit staatlichen Anleihen. Nur wenige Banken außer der Sberbank hatten ein ausgebautes Filialnetz und eine etwas breitere Schicht von Privatkunden. Zu diesen Instituten zählten insbesondere SBS-Agro, Inkombank und Alfabank.

Mit der festen Bindung an den US-Dollar hatte es am 17. August 1998 ein Ende, als die russische Zentralbank den Rubelkurs vom Dollar entkoppelte und frei floaten ließ. Der Kurs stürzte dramatisch ab und die dadurch ausgelöste Hochinflation führte zu einer nochmaligen Wertvernichtung von Spareinlagen. Noch schlimmer wirkten sich die Bankeninsolvenzen aus, die unmittelbar nach Beginn der Finanzkrise auftraten. Inkombank, SBS Agro, Rossijskij kredit, Menatep und Uneximbank sind nur einige der insolvent gewordenen Institute². De facto musste damals das gesamte russische Bankwesen mit privater Eigentümerstruktur als insolvent eingestuft werden. Zu den wenigen namhaften privaten Banken, die die Finanzkrise von 1998 überlebten, zählte die Alfabank. Die Gläubiger der insolvent gewordenen Banken gingen vielfach leer

¹ Vgl. auch die Zweckdefinition in § 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds beim Bundesverband deutscher Banken, www.bdb.de.

² Zum Scheitern des eigenen Einlagensicherungssystems der SBS-Agro vgl. Makhin/Schröder, Die Reform des russischen Bankensektors und die Rolle der staatlichen Banken, SWP-Studie S 22, Juni 2003, S. 16.

aus¹. Die durch die Wirtschaftskrise bereits entwerteten Einlagen verloren sie infolge der Bankeninsolvenzen komplett. Mit Notmaßnahmen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Finanzkrise schafften die Zentralbank und die Sberbank die Möglichkeit für andere Banken, die Spareinlagen der Bevölkerung auf die Sberbank zu übertragen und damit die Haftung des Staates sicherzustellen.

3. Erstmalige Einführung einer Einlagensicherung in Russland

Schlimmer als in Russland nach der Finanzkrise 1998 konnte der Vertrauensverlust der Bevölkerung in das Bankensystem nicht sein. Es war allgemeine Auffassung, dass ohne ein funktionierendes Einlagensicherungssystem Privatkunden ihr Geldvermögen wenn überhaupt der staatlichen Sberbank anvertrauen würden². Vermutlich würde das Geld aber in erster Linie wie schon vorher als Bargeld im Haushalt („unter der Matratze“) aufbewahrt werden. Obwohl die Notwendigkeit eines Einlagensicherungssystems außer Frage stand³, dauerte es bis zum Jahreswechsel 2003/2004 bis ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wurde. Hauptgrund für die zögerliche Verabschiedung des Einlagensicherungsgesetzes waren Meinungsverschiedenheiten über das Ob und die Art und Weise der Einbeziehung der staatlichen Sberbank in das Einlagensicherungssystem.

¹ Die privaten Einleger gehörten zwar gem. Art. 64 Ziff. 1 ZivGB R.F. zur ersten Gruppe der zu befriedigenden Gläubiger, dennoch ging vielfach auch diese Gläubigergruppe leer aus. Dies galt keineswegs für alle Gläubiger gleichermaßen. Asset-stripping und die Gründung sog. Bridge banks sowie zahlreiche Insolvenzverfahren führten dazu, dass einzelne Anteilseigner oder Gläubiger ihre Vermögenswerte retten konnten, zum Nachteil der übrigen Gläubiger. Ein Spezialgesetz über die Insolvenz von Kreditinstituten wurde erst im Jahr 1999 erlassen, Föderales Gesetz Nr. 40-FZ vom 25.02.1999, SZ R.F. 1999 Nr. 9, Pos. 1097, vgl. dort Art. 49 Abs. 1 zur vorrangigen Befriedigung von natürlichen Personen als Bankgläubiger.

² Für die Sberbank bestand eine staatliche Haftung gem. Art. 41 des Gesetzes über Banken und Banktätigkeit vom 2.12.1990, Vedomosti sezda narodnych deputatov RSFSR 1990 Nr. 27, Pos. 357.

³ Vgl. Vikulin, Das Bankrecht Russlands. Zustand und Perspektiven, in: Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V., Mitteilungen Nr. 23 (2004), S. 19 ff, 30; Mamakin/Schröder, S. 16 f.; eher kritisch zur Einlagensicherung wegen eines befürchteten *moral hazard* Effekts Hishow, Das Bankensystem der russischen Föderation, SWP-Studie S 32, August 2003, S. 6.

Das Gesetz über die Versicherung der Einlagen natürlicher Personen in Banken der Russischen Föderation¹ regelt die erstmalige Einführung eines gesetzlich geregelten Einlagensicherungssystems, das Entschädigungsverfahren, Tätigkeit, Geschäftsführung und Aufsicht über eine zu errichtende Agentur für die Einlagensicherung sowie organisatorische und finanzielle Fragen in diesem Zusammenhang.

Neben diesen wichtigen Aspekten stellte sich bald eine andere, nicht weniger bedeutsame Wirkung des neuen Gesetzes heraus. Da über die Aufnahme einer Bank in das Einlagensicherungssystem die Zentralbank (Bank Rossii) zu entscheiden hat, konnte über diesen Weg die Bankenaufsicht erheblich gestärkt werden. Denn für jede russische Bank, deren Lizenz die Geschäftstätigkeit mit natürlichen Personen zuließ, war es nicht nur gesetzlich gem. Art. 6, 28 ESG vorgeschrieben, sondern auch geschäftlich von existenzieller Bedeutung, auf die Zulassung zur Teilnahme am Einlagensicherungssystem hinweisen zu können.

a. Klassifizierung als staatliche Pflichtversicherung

Schon im Titel des Gesetzes wird es als Versicherung bezeichnet, die Präambel betont den Charakter als Pflichtversicherung. Die Terminologie des Gesetzes bleibt dieser Klassifizierung treu, indem sie von Versicherungsbeiträgen spricht, die die Banken zu entrichten haben (Art. 6 Abs. 3 ESG) und von Versicherungsfällen (Art. 8 ESG). Andererseits weist das Gesetz ausdrücklich darauf hin, dass zwischen der Bank als Versicherungsnehmer und der Einlagensicherungsagentur kein Versicherungsvertrag abgeschlossen werde (Art. 5 Abs. 3 ESG) und dass die Agentur keine Versicherungslizenz benötige (Art. 15 Abs. 3 ESG).

Ob es sich im rechtlichen Sinn wirklich um eine staatliche Pflichtversicherung handelt, kann durchaus bezweifelt werden, auch wenn diese Einstufung keine besondere praktische Relevanz hat. Eine Versicherungsdefinition findet sich in Art. 2 des Gesetzes „Über die Organisation des Versicherungswesens“ (VersG)² und in ähnlicher Form für die Vermögens- und Personenversicherung im 48. Kapitel des russischen Zivilgesetzbuchs (Art. 927 ff. ZivGB)³. Die Definition im VersG stellt darauf ab, dass

¹ Föderales Gesetz Nr. 177-FZ vom 23.12.2003, SZ R.F. 2003 Nr. 52, Pos. 5029, im Folgenden abgekürzt als ESG (Einlagensicherungsgesetz).

² Föderales Gesetz Nr. 157-FZ vom 31.12.1997, SZ R.F. 1998 Nr. 1, Pos. 4 mit späteren Änderungen. Ähnlich für die Vermögensversicherung Art. 929 Abs. 1 ZivGB. Zur Frage der Versicherungsdefinition auch Becker, Einführung in das Versicherungsrecht der Russischen Föderation, in: Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, Heft Nr. 21 (2003), S. 14 ff.

³ Vgl. Art. 929 Abs.1 ZivGB für die Vermögensversicherung und Art. 934 Abs. 1 ZivGB für die Personenversicherung.

beim Eintritt eines definierten, zufälligen Ereignisses eine geldliche Entschädigung zum Schutz der vermögenswerten Interessen natürlicher oder juristischer Personen aus finanziellen Mitteln geleistet wird, die aus den von diesen Personen gezahlten Versicherungsprämien gebildet wurden. Art. 927 ZivGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 VersG macht deutlich, dass dem Versicherungsverhältnis ein Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherten und einem Versicherungsunternehmen zugrunde liegt¹. Vorschriften über eine staatliche Pflichtversicherung finden sich in Art. 927 Abs. 3 und Art. 969 ZivGB, aber nur für Staatsangestellte.

Man muss hinsichtlich der Klassifizierung als Pflichtversicherung in mehrfacher Hinsicht Zweifel anmelden. Zum einen ist der Kreis der Versicherungsnehmer sehr überschaubar, da nur von der Zentralbank lizenzierte und zum Privatkundengeschäft zugelassene Kreditinstitute als Teilnehmer in Betracht kommen. Von einem für eine Versicherung typischen Risikopool nach dem Gesetz der großen Zahl lässt sich nur bedingt sprechen. Auch bietet die Agentur nicht die Absicherung des eigenen Insolvenzrisikos der Beitrag zahlenden Bank an, sondern eine Mindestentschädigung für alle Begünstigten nach gleichen Grundsätzen aus einem für diesen Fall aufgebauten Spezialfonds. Die Beitragshöhe richtet sich auch nicht nach der individuellen Insolvenzgefährdung einer Bank, sie ist also nicht von deren Rating abhängig, sondern es handelt sich um eine Einheitsprämie für alle Banken. Im Vordergrund der Einführung stand auch nicht die Absicherung der den einzelnen Sparer betreffenden Insolvenzrisiken, sondern die Funktionsfähigkeit eines nationalen Bankensystems. In diesem Zusammenhang ist auch die Eingliederung der Einlagensicherung in das System der russischen Zentralbank nur konsequent. Bewusst ist die Einlagensicherung trotz der Bezeichnung als staatliche Pflichtversicherung nicht dem Föderalen Dienst für Versicherungsaufsicht² unterstellt, der seinerseits dem Finanzministerium untersteht, sondern unmittelbar bei der Zentralbank als der für die Bankenaufsicht zuständigen Institution angesiedelt. Man sollte die russische Einlagensicherung daher eher als einen branchenspezifischen Sicherungsfonds bezeichnen und nicht als Versicherung. Hierfür spricht auch, dass die Einleger bei Banken, die der staatlichen Einlagensicherung nicht angehören, im Insolvenzfall und damit ohne jegliche vorherige Beitragszahlung der betroffenen Institute staatliche Entschädigungen nach identischen Rahmenbedingungen von der Zentralbank erhalten³.

¹ Vgl. die Kommentierung zu Art. 1 VersG bei Fogel'son, *Kommentarij k strachovomu zakonodatel'stvu*, 2. Aufl. Moskau 2002.

² Federal'naja služba strachovogo nadzora, www.fssn.ru.

³ Siehe hierzu das Föderale Gesetz Nr. 96-FZ vom 29.07.2004, SZ 2004 Nr. 31, Pos. 3232 und unten Ziff. 4.

b. Die Agentur für Einlagensicherung

Die mit dem Erlass des Gesetzes gegründete Agentur für Einlagensicherung¹ ist eine im System der russischen Zentralbank angesiedelte staatliche Korporation mit einem beachtlich aufwändigen Apparat (an Verwaltungsorganen hat die Agentur einen 13-köpfigen nicht-exekutiven Direktorenrat, einen Generaldirektor und einen zurzeit aus sieben Personen bestehenden Vorstand) und einer teilweisen Autonomie. Die Agentur ist eine nicht-kommerzielle Organisation auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzes über nicht-kommerzielle Organisationen aus dem Jahr 1996². Das Gesetz über die Einlagensicherung stellt in Art. 16 Abs. 2 klar, dass weder die Agentur für Verbindlichkeiten der Russischen Föderation haftet, noch die Föderation für Verbindlichkeiten der Agentur. Damit besteht keine unmittelbare Haftung des russischen Staates für die Verbindlichkeiten der Agentur.

Allerdings muss differenziert werden zwischen den Verpflichtungen der Agentur einerseits und den aufgabengemäßen finanziellen Verpflichtungen des Einlagensicherungsfonds. Dieser im wesentlichen aus den Beiträgen der beteiligten Banken und anfangs auch durch Zuweisungen aus dem russischen Staatshaushalt gespeiste, von der Agentur als Eigentümerin (Art. 33 Abs. 2 ESG) verwaltete Fonds, wird von ihrem sonstigen Vermögen getrennt auf einem separaten Konto mit eigener Rechnungslegung geführt und ist Vollstreckungsmaßnahmen staatlicher oder privater Stellen entzogen, es sei denn, die Vollstreckung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Einlagensicherung (Art. 33 Abs. 5 ESG). Sollte der Fonds zur Befriedigung der Entschädigungsansprüche nicht genügen, kann der Direktorenrat der Agentur von der Regierung die Zuweisung zusätzlicher Finanzmittel beantragen (Art. 41 Abs. 3 ESG). Auch wenn damit deutlich wird, dass keine unmittelbare rechtliche Nachschusspflicht des Staates besteht, war dem Gesetzgeber erkennbar daran gelegen, die staatliche Stützung des Einlagensicherungsfonds in Krisensituationen außer Zweifel stehen zu lassen³. Aussagen aus dem Vor-

¹ Agenstvo po strachovaniju vkladov, vgl. www.asv.org.ru.

² Föderales Gesetz Nr. 7-FZ vom 12.01.1996, SZ R.F. 1996 Nr. 3, Pos. 145 mit späteren Änderungen.

³ Dies wird auch dadurch bekräftigt, dass dem Direktorenrat der Agentur sehr hochrangige Vertreter der russischen Regierung und der Zentralbank angehören, gegenwärtig z.B. der Finanzminister als Vorsitzender, der Zentralbankpräsident und andere hochrangige Regierungsvertreter.

stand der Agentur stützen die Annahme einer starken moralischen Verpflichtung der russischen Regierung, die Zahlungsfähigkeit des Einlagensicherungsfonds jederzeit sicherzustellen¹.

Die Kosten der Agentur werden vom Staat und nicht von den beteiligten Banken getragen. Deren Beiträge kommen ungeschmälert dem Aufbau des Einlagensicherungsfonds zugute². Das Startkapital der Agentur stammte aus offenbar nicht benötigten Mitteln der staatlichen Agentur zur Restrukturierung von Kredit-Organisationen (ARKO), die kurz nach der Finanzkrise von 1998 bei der Zentralbank gegründet worden war (Art. 50 ESG)³.

c. Verfahren der Einbeziehung von Banken in die Einlagensicherung

Die obligatorische Teilnahme am staatlichen Einlagensicherungssystem macht es erforderlich, dass alle Banken, die Privatkundengeschäft betreiben wollen, eine Zulassung zur Teilnahme an der Einlagensicherung benötigen. Die entsprechende Entscheidung trifft die russische Zentralbank. Gegenwärtig sind 935 der knapp 1.300 russischen Banken zur Einlagensicherung zugelassen⁴.

Die Einlagensicherungsagentur führt ein Register der zugelassenen Banken, in das die Banken unmittelbar nach positiver Entscheidung der russischen Zentralbank aufgenommen werden (Art. 6 Abs. 2 und Art. 28 ESG). Im Falle einer abschließenden

¹ Z.B. Interview mit dem Generaldirektor der Einlagensicherungsagentur, A.V. Turbanov, <http://bo.bdc.ru/2004/6/att>. und Bank Review Nr. 3, März 2005, <http://bo.bdc.ru/2005/3/event.htm>

² Der Fonds beläuft sich am 1.1.2007 auf 36,1 Mrd. RUB und wird damit im Hinblick auf die gesamten Spareinlagen in Russland als ausreichend dotiert angesehen.

³ Gem. Art. 50 Abs. 1 ESG wurden aus dem Vermögen der ARKO zwei Milliarden RUB in den Einlagensicherungsfonds eingebracht und eine Mrd. RUB der Einlagensicherungsagentur zur Deckung ihrer Ausgaben zur Verfügung gestellt.

⁴ Die russische Zentralbank führt in ihren Statistiken 1.325 Kreditinstitutionen, davon 1.273 Banken (Stand 30.06.2007), vgl. www.cbr.ru. Die Einlagensicherungsagentur veröffentlicht die Liste der teilnehmenden Institute, vgl. www.asv.org.ru.

negativen Entscheidung durch die Zentralbank steht der betroffenen Bank der Rechtsweg vor dem Wirtschaftsgericht offen¹.

Wenn eine Bank die Berechtigung zur Teilnahme an der Einlagensicherung nicht erhält, ist sie zur Entgegennahme von Kundeneinlagen und zur Eröffnung von Bankkonten für Privatkunden nicht mehr berechtigt.

d. Beitragsverfahren

Die am Einlagensicherungssystem teilnehmenden Banken haben laufende Beiträge zu zahlen. Diese sind an die in einem Kalendervierteljahr vorhandenen mittleren täglichen Kundeneinlagen (soweit sie der Einlagensicherung unterliegen) als Bemessungsgrundlage geknüpft. Der Beitragssatz betrug in der Vergangenheit 0.15 Prozent der Bemessungsgrundlage, er wurde im Frühjahr 2007 mit Wirkung ab 01.07.2007 auf 0,13 Prozent herabgesetzt². Diese Beiträge speisen den Einlagensicherungsfonds, aus ihnen sind keine laufenden Kosten der Agentur zu decken.

e. Versicherungsfälle und Entschädigungsverfahren

Das ESG arbeitet wie auch das deutsche ESAEG nicht mit einer positiven Liste der gesicherten Einlagen, es definiert vielmehr negativ die nicht abgesicherten Einlagen (Art. 5 Abs. 2 ESG). Dabei kommt es nicht auf die Währung der Einlage an, Einlagen in anderer Währung als RUB sind also ebenfalls gesichert. Als Einlagen gelten auch kapitalisierte, also bereits gutgeschriebene Zinsansprüche (Art. 2 Ziff. 2 ESG). Ausgeschlossen sind vor allem Einlagen natürlicher Personen auf Konten, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingerichtet wurden, welche nicht in der Form einer juristischen Person ausgeübt wird. Ausgenommen sind ferner Inhaberschuldverschreibungen und Sparbriefe oder Sparbücher auf den Inhaber, Treuhandvermögen sowie Bankguthaben auf Konten bei Auslandstöchtern russischer Banken. Dies macht deutlich, dass tatsächlich nur persönliche Guthaben auf Giro-

¹ Das Oberste Wirtschaftsgericht hat im Juni 2007 im Fall der Russkij Bank Delovoj Sotrudničestvo erstmals in letzter Instanz entschieden, und zwar zugunsten der Zentralbank, vgl. die laufenden Bekanntmachungen zu derartigen Verfahren im Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda (VAS) und zum Fall der RBDS auch <http://www.kommersant.ru/doc.aspx?DocsID=775920>

² Vgl. www.asv.org.ru. Eine weitere Senkung wurde noch für 2007 für möglich gehalten, vgl. <http://www.kommersant.ru/doc.aspx?DocsID=789309>

konten und Spareinlagen abgesichert sein sollen, nicht aber finanzielle Mittel aus gewerblicher Tätigkeit. Auf der Internet-Homepage der Einlagensicherungsagentur wird daher konsequent von „household income“ gesprochen.

Anders als im deutschen Recht, basierend auf den EU-Richtlinien, ist damit der Schutzbereich noch wesentlich enger gefasst. Immerhin bezieht sich der EU-weite Mindeststandard, wie er im deutschen ESAEG geregelt ist, auch auf Einlagen von Personengesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften. Ausgenommen vom EU-Einlagensicherungssystem sind daher in erster Linie die Einlagen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Versicherungsunternehmen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften und Einlagen der öffentlichen Hand¹.

Das ESG nennt in Art. 8 Abs. 1 zwei Versicherungsfälle: Den Entzug der Banklizenz und die Verhängung eines Moratoriums durch die russische Zentralbank, sodass die Bank die Forderungen ihrer Gläubiger nicht mehr bedienen darf. Der Versicherungsfall tritt am Tag der entsprechenden Maßnahme der Zentralbank ein.

Ab dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalls können die begünstigten Einleger ihre Entschädigungsansprüche bei der Agentur geltend machen, jedoch nur bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bank² bzw. bis zum Tag der Beendigung des Moratoriums.

Der Entschädigungsanspruch beläuft sich auf 100 % der Einlagen bis 100 Tsd. RUB zuzüglich 90 % der Einlagen oberhalb 100 Tsd. RUB, maximal beträgt der Entschädigungsanspruch jedoch 400 Tsd. RUB (ca. 11.500 EUR)³. Vergleichbar dem euro-

¹ Vgl. § 3 ESAEG. Der Schutz im Rahmen des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken und der vergleichbaren Einrichtungen der anderen Bankenverbände geht darüber aber weit hinaus, speziell, wenn im Vorfeld einer drohenden Bankinsolvenz Rettungsmaßnahmen ergriffen werden.

² Im Konkursverfahren der Bank gehören die Forderungen natürlicher Personen zur Gruppe der Forderungen, die erstrangig aus der Masse zu befriedigen sind, vgl. Art 49 Abs. 1 des Gesetzes „Über die Zahlungsunfähigkeit (den Bankrott) von Kreditorganisationen“ und Art. 64 Abs. 1 ZivilGB R.F.

³ Art. 11 Abs. 2 ESG in der Fassung der Änderungsgesetze Nr. 150-FZ vom 27.06.2006, SZ R.F. 2006 Nr. 31, Pos. 3449 und Nr.34-FZ vom 13.03.2007, SZ R.F. 2007 Nr. 12, Pos. 1350. Eine weitere Erhöhung auf bis zu 1 Mio. RUB bis 2010 soll beabsichtigt sein, vgl. Chronik der Rechtsentwicklung, Russische Föderation, in WiRO 2007, S. 217.

päischen Recht¹ besteht somit auch in der russischen Einlagensicherung ein Selbstbehalt des Begünstigten, der aber erst bei 100 Tsd. RUB einsetzt. Hat ein Begünstigter mehrere Konten bei dem betroffenen Bankinstitut, steht ihm dieser Entschädigungsanspruch nur einmal zu. Er erhält 100 Tsd. RUB ungeschmälert und den darüber hinausgehenden Entschädigungsbetrag proportional für die jeweiligen Konten² unter Berücksichtigung des Selbstbehalts.

Entschädigungen werden bar oder im Wege der Gutschrift in RUB geleistet. In gleicher Höhe geht der Anspruch des Berechtigten gegen die Bank auf die Einlagensicherungsagentur im Wege der Legalzession über (Art. 12 Abs. 13 und Art. 13 Abs. 1 ESG). Für Klagen des Berechtigten gegen die Agentur im Zusammenhang mit dem Bestand oder der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Rechtsweg vor dem Zivilgericht gegeben.

f. Gesetzliche Sonderregelung für die Sberbank

Art. 49 ESG enthält Sonderregelungen für die Teilnahme am Einlagensicherungssystem für Banken, an deren Kapital die russische Zentralbank beteiligt ist. Nach Art. 8 Abs. 1 des Zentralbankgesetzes³ darf sich die Zentralbank grundsätzlich nicht am Kapital von Banken beteiligen, mit Ausnahme der Sberbank und der russischen Auslandsbanken, die in Art. 8 ausdrücklich aufgezählt sind. Die anderen russischen Banken mit staatlicher Kapitalbeteiligung, VTB Vneshtorgbank, Vnesheconombank, Russian Bank for Development und Eximbank of Russia, haben nicht (mehr) die Zentralbank als Eigentümerin und stehen damit außerhalb der Sonderregelung des

¹ Hier besteht ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 90% von maximal 20 Tsd. EUR, vgl. § 4 Abs. 2 ESAEG.

² So wird sichergestellt, dass ab einem Guthaben von 100 Tsd. RUB immer der 10%ige Selbstbehalt greift. Bei der zwischenzeitlich geltenden Rechtslage konnte es im Falle mehrerer Konten zu einem ungerechtfertigter Vorteil für den Anleger im Vergleich zu einem Anleger mit nur einem Konto kommen.

³ Föderales Gesetz Nr. FZ 86 vom 10.7.2002, S.Z. 2002, Nr. 28, Pos. 2790.

Art. 49 ESG¹. Die Kapitalanteile, die die Zentralbank an den russischen Auslandsbanken hielt, wurden im Dezember 2005 auf die VTB Vneshtorgbank übertragen². Die Sonderregelung des Art. 49 ESG betrifft damit nur die den Markt für private Spareinlagen klar dominierende Sberbank³.

Im Grunde regelte das ESG für die Sberbank ein separates Einlagensicherungssystem, dessen zeitliche Dauer aber bis zum 01.01.2007 begrenzt war⁴. Letztlich war dies der Kompromiss, um die Sberbank für die Teilnahme an der staatlichen Einlagensicherung zu gewinnen.

Bis zum 01.01.2007 leistete daher die Sberbank ihre Beiträge auf ein separates, aber ebenfalls von der Agentur für Einlagensicherung geführtes Konto, dessen Finanzmittel auch nicht zur Auszahlung von Entschädigungen für die Einleger anderer Banken herangezogen werden durften (Art. 49 Abs. 2 ESG). Nach Art. 49 Abs. 3 ESG sollte die Sonderregelung des Art. 49 Abs. 2 nur so lange gelten, bis die Agentur für Einlagensicherung offiziell mitteilt, dass der Anteil der Einlagen natürlicher Personen bei den der Zentralbank gehörenden Banken auf weniger als 50 Prozent der Gesamteinlagen natürlicher Personen im russischen Bankwesen gesunken ist, längstens aber bis zum 01.01.2007. Seit diesem Zeitpunkt ist auch die Sberbank Teilnehmer an der staatlichen Einlagensicherung nach den allgemeinen Regeln des ESG.

¹ Vneshekonombank, Russian Development Bank und Eximbank of Russia werden aufgrund des Föderalen Gesetzes Nr. FZ-82 vom 17.5.2007 zu einer neuen Entwicklungsbank mit dem Namen „Bank für Entwicklung und außenwirtschaftliche Zusammenarbeit (Vneshekonombank)“ vereinigt. Die neue Bank ist eine staatliche Korporation und bedarf keiner Banklizenz. Sie ist das einzige Institut, das den Namen „Bank“ führen darf, ohne eine Banklizenz zu besitzen, vgl. Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über Banken und Bankentätigkeit in der Fassung des Föderalen Gesetzes Nr. FZ 83 vom 17.5.2007 und Janus, Russland schmiedet neue Entwicklungs- und Förderbank, in: Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. Nr. 35 (2007), S. 10 ff.

² Diese Banken, darunter z.B. die frühere Ost-West Handelsbank AG in Frankfurt und die Moscow Narodny Bank in London, firmieren inzwischen als VTB Bank mit einem entsprechenden Landeszusatz.

³ Zur Segmentierung des russischen Bankenmarktes vgl. Mamakin/Schröder, S. 10ff. und Todt/Janus, Das Finanzsystem Russlands: Rückgrat oder Achillesferse der russischen Wirtschaft? Reformen und Reformbedarf im russischen Finanzwesen, in: Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. Nr.23 (2004), S. 19 ff.

⁴ Für die im staatlichen Eigentum stehenden Banken gibt es eine subsidiäre staatliche Haftung gem. Art. 399 Zivilkodex R.F., auf die auch Art. 49 Abs. 1 ESG Bezug nimmt.

4. Ausdehnung des Verfahrens auf nicht teilnehmende Banken

Bereits 2004 wurde eine dem ESG nahezu identische Regelung zum Schutz von Bankkunden eingeführt, deren Einlagen bei einer Bank geleistet wurden, die an der staatlichen Einlagensicherung nicht teilnimmt¹. Alleiniges Ziel dieses Gesetzes ist lt. Art. 1 die Festigung des Vertrauens in das Bankwesen der Russischen Föderation.

Der wesentliche Unterschied gegenüber der Entschädigung nach dem ESG besteht hier in der Tatsache, dass die Entschädigungen von der russischen Zentralbank (Bank Russlands) direkt aus deren eigenen Mitteln ausgezahlt werden. Dies setzt voraus, dass die betroffene Bank vom Wirtschaftsgericht für Bankrott erklärt worden ist und bestimmte Fristen abgelaufen sind. Die Höhe der Entschädigung und die Regeln über den Selbstbehalt des Gläubigers sind in identischer Weise angepasst worden². Allerdings werden von der Entschädigung solche Beträge abgezogen, die der Gläubiger im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Bank in der Form einer vorläufigen Auszahlung an Gläubiger der ersten Kategorie erhalten hat³. Mit der Auszahlung einer Entschädigung durch die Bank Russlands geht die ursprüngliche Forderung unter Beibehaltung ihres Ranges, d.h. der ersten Kategorie zugehörig, auf sie über.

5. Praktische Erfahrungen mit der Einlagensicherung in Russland

Unter den ca. 1.300 russischen Banken ist es in den letzten Jahren zu einer gewissen Konsolidierung gekommen. Nicht wenige Banken haben ihren Geschäftsbetrieb eingestellt, wurden zahlungsunfähig oder wurden mit anderen Banken fusioniert.

Die Einlagensicherungsagentur zählt auf ihrer Internet-Homepage 17 Banken auf, bei denen zwischen Juni 2005 und August 2007 der Versicherungsfall eingetreten ist⁴. Hierbei handelt es sich um Banken, die dem Einlagensicherungssystem angeschlossen waren und bei denen ein Versicherungsfall von der Agentur festgestellt wurde. Die ausgezahlten Entschädigungsbeträge sind in allen Fällen nicht sehr hoch gewesen, da es sich durchweg um kleine Banken mit einem begrenzten Privatkundengeschäft gehandelt hat. Der Einlagensicherungsfonds war in der Lage, diese Entschä-

¹ Föderales Gesetz Nr. 96-FZ vom 29.07.2004 „Über Auszahlungen der Bank Russlands für Einlagen natürlicher Personen bei für bankrott erklärten Banken, die nicht an der staatlichen Pflichtversicherung für Einlagen natürliche Personen bei Banken in der Russischen Föderation teilnehmen, SZ R.F. 2004 Nr. 31, Pos. 3232.

² Vgl. die Regelungen in den Änderungsgesetzen SZ R.F. 2006 Nr. 31, Pos. 3449 und SZ R.F. 2007 Nr. 12, Pos. 1350.

³ Vgl. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes i.V.m. Art. 49 des Gesetzes über die Zahlungsunfähigkeit (den Bankrott) von Kreditorganisationen.

⁴ <http://www.asv.org.ru/guide/event/>

digungen aus eigenen Mitteln ohne Rückgriff auf eine Unterstützung aus dem Staatshaushalt aufzubringen.

Bei den nicht der Einlagensicherung angeschlossenen Banken ist es mindestens in einem Fall zur Auszahlung von vergleichbaren Entschädigungen durch die Zentralbank gekommen. Dabei handelt es sich um die Sodbiznesbank, deren Lizenzverlust im Sommer 2004 wegen angeblicher Verstrickung in Geldwäsche eine nicht unbeachtliche Vertrauenskrise im russischen Bankwesen ausgelöst hat¹

6. Überlegungen zur Erweiterung der Absicherung auf Einlagen aus gewerblicher Tätigkeit und von juristischen Personen

Der entscheidende Schwachpunkt des russischen Einlagensicherungssystems ist seine Begrenzung auf die privaten Spareinlagen und damit die fehlende Absicherung für alle Einlagen, die aus gewerblicher oder unternehmerischer Tätigkeit stammen. Diese Beschränkung kann nur historisch erklärt und über einen gewissen Zeitraum hinweg überwunden werden. Anfangs sollten wegen des schwachen und unterkapitalisierten Bankwesens die finanziellen Risiken für das neu eingeführte Absicherungssystem überschaubar bleiben. Die Tatsache, dass seit Einführung der Einlagensicherung bereits etwa 20 Banken insolvent und für sie der Versicherungsfall anerkannt und Entschädigungen ausgezahlt wurden, zeigt, dass diese Einschätzung nicht unbegründet war.

Dennoch wird die Einführung des Einlagensicherungssystems für private Einlagen verschiedentlich nur als erste Etappe bezeichnet. In einer zweiten Etappe sollen dann auch die Einlagen aus gewerblicher Tätigkeit bzw. von juristischen Personen geschützt werden. Hierfür wurde bereits 2004 ein Zeitraum von drei bis vier Jahren genannt². Konkrete Maßnahmen in diese Richtung scheinen aber noch nicht auf den Weg gebracht zu sein.

¹ Stabiler russischer Bankenmarkt nach den Turbulenzen im Sommer 2004, Monatsbericht Januar 2005 des Bundesministeriums der Finanzen, Berlin, S. 75 ff., 77. Im Verlauf dieser Krise musste die Guta Bank von der VTB Vneshtorgbank übernommen werden und auch die Alfa Bank geriet zeitweise in große Schwierigkeiten, vgl. auch „Seit Anfang 2004 acht Banken in Russland geschlossen“, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V., Nr. 24 (2004), S. 30.

² So der stellvertretende Vorsitzende des Komitees für Kreditorganisationen und Finanzmärkte der Duma, Pavel Medvedev, vgl. <http://www.bankir.ru/news/newslines/12.07.2004/16648>.

7. Schlussbemerkung

Das russische Einlagensicherungssystem hat seit seiner Einführung 2004 einen doppelten Effekt erzielt und sich damit als erfolgreich erwiesen: Es hat einen effektiven Schutz privater Spareinlagen etabliert, der bereits wiederholt und mit Erfolg Sparer vor dem Totalverlust ihrer Einlagen gerettet hat und es hat das völlig ruinierte Vertrauen der russischen Sparer in das Bankwesen wieder entstehen lassen. Die gute wirtschaftliche Entwicklung in Russland hat dies sicher erheblich unterstützt. Ohne diese positiven Entwicklungen wäre die Stabilisierung im russischen Bankwesen, speziell im Geschäft mit Privatkunden, gar nicht möglich gewesen.

Mit der erwähnten Stabilisierung treten aber auch die Defizite stärker in den Vordergrund. Zum einen muss der abgesicherte Betrag pro individuellem Einleger weiter spürbar angehoben werden. Dies entspricht auch der stärkeren Akkumulation von Vermögen in den privaten Haushalten in einem wirtschaftlich sich weiter positiv entwickelnden Russland. Vor allem muss aber der Einlagenschutz auf Bankguthaben aus wirtschaftlicher Tätigkeit ausgedehnt werden. Nur wenn dies der Fall ist, können die Banken ihre Rolle im Bereich von Privat- und Gewerbekunden voll entfalten. Gerade für den Aufbau eines echten Mittelstandes ist ein aus Sicht der Kunden sicheres Bankwesen von größter Bedeutung.

Auf mittlere Sicht genügt aber selbst ein so verändertes staatliches Einlagensicherungssystem nicht. Selbst wenn Russland noch weiter der EU-Einlagensicherungsrichtlinie folgen würde, wäre dies noch kein ausreichendes Schutzniveau. So, wie einige EU Staaten die Einlagensicherungsrichtlinie nur als gesetzlichen Mindeststandard übernommen und eigene, weitergehende Systeme des Einleger- und Anleger-schutzes etabliert haben, wird auch Russland nicht um ein freiwilliges, von den Banken getragenes Sicherungssystem, subsidiär zur staatlichen Pflichtversicherung herumkommen. Das deutsche, von den Bankenverbänden getragene System, hat seine Leistungsfähigkeit bewiesen und könnte als erfolgreiches Beispiel dienen.

Grundlagen des Bankwesens in der Russischen Federation

von Andrei Kostadinov*

1. Allgemeiner Überblick über das Bankensystem

Nach dem Zerfall der Sowjetunion setzte eine rasante Entwicklung in der russischen Bankenwirtschaft ein. Die russischen Handelsbanken wiesen in der Zeit von 1995-1998 ein bedeutendes Wachstum auf. Die Entscheidung über die Umstrukturierung der Auslandsverschuldung der Russischen Föderation sowie der Obligationenverschuldung (staatliche kurzfristige Obligationen, GKO), die am 17. August 1998 getroffen wurde, war jedoch schicksalsträchtig und hat den beinahe vollständigen Zusammenbruch des Bankensystems verursacht. Die finanziellen Folgen des 17. August 1998, die sogenannte „russische Finanzkrise“, hatten die russische Bankenwirtschaft wesentlich entkräftet.

Derzeit weist der Bankensektor wieder eine stabile Entwicklung auf, tendiert zur Reduzierung der Zahl von Banken durch ihre Fusion, Steigerung der Qualität der Bankdienstleistungen und zur Kapitalerhöhung. Die Zentralbank der Russischen Föderation hat für russische Kreditanstalten Standards festgelegt, die den internationalen Bankenstandards mehr und mehr entsprechen.

Das russische Bankensystem besteht aus der Zentralbank der Russischen Föderation (ZBRF), Kreditanstalten sowie Filialen und Repräsentanzen ausländischer Banken. Zu den Kreditanstalten gehören Banken und sonstige Kreditorganisationen. Der Hauptunterschied zwischen diesen Organisationen besteht in dem Umfang, in dem sie verschiedene Finanzdienstleistungen anbieten dürfen. Eine Bank darf alle Arten von Finanzdienstleistungen durchführen, d.h. sie hat Zugang zu den Einlagen natürlicher und juristischer Personen, kann solche Geldmittel im Namen der Bank zu Bedingungen, die Auszahlung, Rentabilität, Zahlungsfristen betreffen, anlegen und Konten juristischer und natürlicher Personen eröffnen und unterhalten. Im Gegensatz dazu ist der Umfang von Bankgeschäften, die von nicht zu den Banken gehörenden

* Andrei Kostadinov ist Leiter des International Department und Member of the Board der OAO Masterbank, Moskau.

Kreditanstalten abwickelt werden dürfen, eingeschränkt. Diese Kreditanstalten dürfen nicht zugleich Einlagen anlegen, Kredite vergeben und Konten führen.

2. Zentralbank der Russischen Föderation

Die ZBRF ist die zentrale Organisation, die für den Bankensektor zuständig ist. Nach Art. 75 der Verfassung der Russischen Föderation besteht die Hauptaufgabe der ZBRF in der Sicherung der Stabilität des russischen Rubels. Die ZBRF regelt die Bankenwirtschaft in der gesamten Russischen Föderation und erlässt zahlreiche Verordnungen, die für alle Banken verbindlich sind. Eine der allgemeinen Kontrollfunktionen der ZBRF besteht darin, die Lizenzen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen zu erteilen, den Mindestumfang des Stammkapitals und die Anforderungen an das Eigenkapital der Kreditanstalten festzulegen sowie bei allen Banken (einschließlich der Filialen ausländischer Banken) Beförderungen auf höhere Verwaltungsposten zu genehmigen.

Der Einfluss des Staates auf das Bankensystem ist traditionell groß. So hält die Russische Föderation Kontrollpakete von Aktien einiger russischer Banken. Die Sberbank ist die größte staatliche Bank Russlands. Die Sberbank verfügt über ein verzweigtes regionales Netz von Filialen und ist Marktführer auf dem Bankdienstleistungssektor.

Die ZBRF ist eine der wenigen Institutionen, die nur der Kontrolle durch die legislative Gewalt unterliegt und nicht gegenüber der Exekutive verantwortlich ist. Die Staatsduma hat nicht nur die Ernennung des Vorsitzenden der ZBRF, sondern auch seinen Rücktritt zu billigen. Das Gesetz über die ZBRF sieht jedoch die Bildung des sogenannten Nationalen Bankenrats (NBR) vor, eines speziellen Organs, das aus Vertretern unterschiedlicher staatlicher Einrichtungen besteht. Dieses Organ soll die Kontrolle über den Direktorenrat der ZBRF ausüben und an der Erarbeitung von Grundsätzen der russischen Banken- und Finanzpolitik teilhaben. Die Unabhängigkeit der ZBRF wird möglicherweise durch diese Institution beeinträchtigt, da die ZBRF großem politischen Druck ausgesetzt werden kann.

3. Lizenzierung

Alle russischen Banken benötigen eine Lizenz der ZBRF, bevor sie mit der Ausübung ihrer Tätigkeit beginnen dürfen. Vor kurzem gegründete Banken können folgende Lizenzen beantragen:

- Lizenz zur Ausübung einer Bankentätigkeit mit Geldmitteln in Rubel (ohne das Recht, Geldmittel natürlicher Personen anzulegen);
- Lizenz zur Ausübung einer Bankentätigkeit mit Geldmitteln in Rubel und in ausländischer Währung (ohne das Recht, Geldmittel natürlicher Personen anzulegen);
- Lizenz zur Annahme von Geldmitteln und zur Ausübung von Geschäften mit Edelmetallen.

Eine Bank, die vor mindestens zwei Jahren registriert wurde, ist außerdem berechtigt, folgende Lizenzen zu beantragen:

- Lizenz zur Annahme von Geldmitteln natürlicher Personen in Rubel;
- Lizenz zur Annahme von Geldmitteln natürlicher Personen in Rubel und in ausländischer Währung als Anlagen;

Eine Bank, die über alle obigen Lizenzen außer der Lizenz zur Annahme von Geldmitteln und Abwicklung von Geschäften mit Edelmetallen verfügt und alle entsprechenden Anforderungen der ZBR bezüglich der Kapitalgröße erfüllt, ist berechtigt, eine allgemeine Lizenz, die alle aufgezählten Tätigkeitsarten einschließt, zu beantragen.

4. Übergang zu internationalen Bankenstandards

Die russische Regierung hat 2001 die Entwicklungsstrategien des Bankensektors in der Russischen Föderation und den Übergang zu internationalen Bankenstandards beschlossen. Hiernach müssen die Finanzberichte sämtlicher russischen Kreditanstalten ab dem 1. Januar 2004 gemäß internationalen Bankenstandards geführt werden. Diese Finanzberichte sind auf Grundlage der russischen Buchhaltung unter Anwendung eines entsprechenden Umgestaltungsverfahrens auszuarbeiten. Gleichzeitig bleibt die Verpflichtung zur Vorlage von Berichten nach russischen Buchhaltungsstandards bei den örtlichen Verwaltungen der ZBRF bestehen. Die zwingende Vorbereitung und Vorlage der Berichte nach internationalen Bankstandards ist von der ZBRF ab dem 1. Januar 2005 vorgeschrieben.

5. Standards für russische Banken

Die ZBRF setzt für russische Banken Standards fest. Hierzu gehören folgende Anforderungen:

- Mindestkapital: EUR 5 Mio.
- Verhältnis Kapital zu Bilanzsumme: min. 10%
- Großkreditgrenze: max. 25% der Eigenmittel
- Max. Kreditrisiko: 800% der Eigenmittel

Die Bewerber für den Posten des Vorsitzenden des Exekutivorgans und des Hauptbuchhalters einer Bank füllen einen Fragebogen aus, in dem ihr Ausbildungsniveau und die Dauer ihrer bisherigen Tätigkeit bei einer Bank oder anderen Kreditanstalt anzugeben sind. Bewerber mit einem akademischen juristischen oder Wirtschaftsabschluss müssen mindestens ein Jahr, andere mindestens zwei Jahre in der Bankbranche gearbeitet haben. Alle Bewerber haben nachzuweisen, dass sie nicht vorbestraft sind.

6. Banken mit ausländischer Beteiligung

Art. 55 des Zivilgesetzbuchs sieht die Möglichkeit der Eröffnung von Filialen ausländischer Banken in der Russischen Föderation vor. Art. 17 und 18 des Bankgesetzes sehen grundsätzlich auch Möglichkeiten für Investitionen ausländischer Banken in die russische Bankenwirtschaft vor. Es bestehen jedoch Einschränkungen. Die wichtigste davon ist, dass die russische Regierung strenge Beschränkungen bezüglich des Umfangs des der russischen Bankenwirtschaft zufließenden ausländischen Kapitals aufstellt und kontrolliert.

Ausländische Banken können keine Filialen in der Russischen Föderation eröffnen. Indirekte Erklärung für dieses Vorgehen sind die Erfahrungen in Süd- und Osteuropa, wo laut Statistik der Raiffeisen ZB Group per 2006 der Anteil ausländischer Banken in Polen 70%, in Tschechien mehr als 90% und in der Slowakei mehr als 95% beträgt. In Russland liegt dieser Anteil im Vergleich nur bei 7%.

Bei dem Erwerb bestehender russischer Banken sind ausländische- und russische Investoren gleichgestellt: bei Erwerb von weniger als 20% einer Bank besteht nur eine Benachrichtigungspflicht gegenüber der ZBRF; bei mehr als 20% gilt das Genehmigungsverfahren.

7. Spezialisierte Hypothekenbanken und Bausparkassen

Die Bankgesetzgebung sieht keine speziellen Bestimmungen bezüglich Banken, die hauptsächlich Hypothekengeschäfte abwickeln, vor. Dies bedeutet, dass die Tätigkeit der Banken, die Immobilien finanzieren, den allgemeinen Anforderungen der Bankgesetzgebung unterliegt.

Deutsche Bankenaufsicht und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

von Dr. Johannes Engels*

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) nahm, nach einem längeren juristischen Vorspiel, welches sich bis zum Bundesverfassungsgericht hinzog, am 1. Januar 1962 in Berlin seine Arbeit auf. Das Amt startete seinerzeit mit etwa achtzig Mitarbeitern und hatte die Aufsicht über gut 12.000 Kreditinstitute. Davon waren der weitaus größte Teil Raiffeisen- und Genossenschaftsinstitute. Das BAKred beschäftigte sich als Oberbehörde des Bundesfinanzministeriums ausschließlich mit der Beaufsichtigung von Kreditinstituten und arbeitete dabei mit der Deutschen Bundesbank in gesetzlich geregelter Form zusammen. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Gesetzesänderungen sowie auch von Zuständigkeitserweiterungen, stieg die Zahl der Beschäftigten bis zum Frühjahr 2002 auf etwa 650 Mitarbeiter an. Aufgrund der erwähnten Kompetenzerweiterungen und der immer anspruchsvoller werdenden Bankengeschäfte steht dies nicht im Widerspruch dazu, dass bis zu diesem Zeitpunkt das Volumen der zu beaufsichtigenden Kreditinstitute auf circa 2.700 zurückgegangen war. Hierbei ist zu betonen, dass dies nicht mit einer entsprechend hohen Zahl von Bankkonkursen zu tun hat, sondern vor allem auf eine bis heute anhaltende Fusionsentwicklung zurückzuführen ist. Einen besonders starken Einfluss hat hier auch die Entwicklung der Sparkassen und der Kreditgenossenschaftsinstitute in Deutschland.

Obwohl das BAKred im Lauf seiner über vierzigjährigen Aufsichtstätigkeit fast vollständig Bankenkurse verhindern helfen konnte, ist es im Frühjahr 2002 zu einer sehr bedeutenden Veränderung im Aufsichtswesen in Deutschland gekommen. Ausschlaggebend für die Schaffung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) waren die tiefgreifenden Veränderungen auf den Finanzmärkten, die im Hinblick auf die Sicherstellung der Stabilität des deutschen Finanzsystems eine Reaktion des Gesetzgebers erforderlich machten. Durch das Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht wurde am 1. Mai 2002 die erwähnte Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegründet. Unter dem Dach der Anstalt sind die Aufgaben der ehemaligen Bundesaufsichtsämter – Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred), das Versicherungswesen (BAV) und den Wertpapierhandel (BA-We) - zusammengeführt worden. Damit existiert erstmals in Deutschland eine staatliche Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsun-

* Dr. Johannes Engels ist Referent für Internationales bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

ternehmen, die sektorübergreifend den gesamten Finanzmarkt umfasst. Mit der Einrichtung der BaFin werden zentrale Aufgaben des Kundenschutzes und der Solvenzaufsicht gebündelt. Die neue Bundesanstalt wird daher einen wichtigen Beitrag zur Stabilität des Finanzplatzes Deutschland leisten und seine Wettbewerbsfähigkeit stärken. Die BaFin ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Sie hat ihre Dienstsitze in Bonn und Frankfurt am Main und beschäftigt momentan rund eintausendsiebenhundert Mitarbeiter. Die BaFin beaufsichtigt ungefähr 2.200 Kreditinstitute, etwa 700 Finanzdienstleistungsinstitute und über 650 Versicherungsunternehmen.

Letztendlich verfolgt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht drei Aufsichtsziele: Übergeordnetes Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit des gesamten Finanzsektors in Deutschland sicherzustellen. Hieraus lassen sich zwei weitere Ziele ableiten: zum einen die Solvenzsicherung bei Banken, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen, die in der Vergangenheit vor allem vom BAKred und BAV wahrgenommen wurde, zum anderen der Schutz der Kunden und der Anleger.

Die Aufgaben der Säule „Bankenaufsicht“ sind vielfältig, da das Betreiben von Bankgeschäften an die Erfüllung verschiedener gesetzlicher Voraussetzungen geknüpft ist. Hierzu gehören u.a. eine ausreichende Eigenkapitalausstattung, eine angemessene Organisation und mindestens zwei fachlich geeignete und zuverlässige Geschäftsleiter. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird aufsichtsrechtlich überwacht, damit sichergestellt ist, dass nur solche Unternehmen Bankleistungen erbringen, die solvent sind und von denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu erwarten ist. Im Rahmen der laufenden Aufsicht überwachen die Mitarbeiter dieser Säule u. a., ob die Kreditinstitute über ausreichende Eigenmittel verfügen und sie liquide Mittel in ausreichender Höhe vorhalten. Im besonders bedeutenden Bereich des Kreditgeschäfts der Institute überprüft die BaFin, ob die Institute die gesetzlichen Risikobegrenzungen (z. B. Großkreditgrenzen) einhalten und für die von ihnen eingegangenen Risiken ausreichend Vorsorge bilden. Die zunehmende Komplexität der Bankgeschäfte erfordert – wie schon erwähnt - von den Instituten geeignete Vorkehrungen, um die vielfältigen Risiken aus diesen Geschäften zu steuern und zu überwachen. Im Vordergrund der Aufsicht stehen deshalb die institutsinternen Risikocontrolling- und -managementsysteme. Zu diesem risikoorientierten Aufsichtsansatz gehört aber auch, dass der Bankenaufseher sich laufend über die wirtschaftliche Situation des Instituts, seine Geschäftsstrategien und Geschäftsfelder sowie über geplante Projekte informiert und aufsichtliche Gesichtspunkte dieser Vorhaben beurteilt. Zu den wesentlichen Informationsquellen der Mitarbeiter der Säule „Bankenaufsicht“ zählen eine Vielzahl von Anzeigen und vor allem die von Wirtschaftsprüfern oder Prüfungsverbänden erstellten Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen. Schließlich kann sich die BaFin über Sonderprüfungen einen vertieften Einblick in die wirtschaftliche Lage einer Bank verschaffen. Falls eine Gefahr für die den Banken anver-

trauten Kundengelder besteht, kann die BaFin Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erlassen, die bis zu einem Entzug der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften reichen. Unqualifizierte Geschäftsleiter kann die Anstalt aus ihrer Funktion entfernen. Die Säule „Bankenaufsicht“ besteht aus vier Abteilungen. Diese Abteilungen sind unterteilt in insgesamt einunddreißig Referate.

Die Deutsche Bundesbank wird auch weiterhin an der Aufsichtsausführung beteiligt bleiben, denn hinsichtlich der Aufsichtsfunktion der Bundesbank gibt es nunmehr eine neu definierte Aufgabenzuweisung. Die Deutsche Bundesbank ist durch die Teilnahme am Forum für Finanzmarktaufsicht auch gesetzlich für die Systemstabilität mitverantwortlich. Darüber hinaus ist die Einschaltung der Bundesbank in die laufende Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in § 7 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) nunmehr gesetzlich fixiert und konkretisiert worden. In der Regel erfolgt die laufende Überwachung durch die Hauptverwaltungen. Die Stellen der Bundesbank analysieren und werten die Berichte und Anzeigen der Institute aus. Ferner führen sie Vor-Ort-Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Institute durch und bewerten die getroffenen Prüfungsfeststellungen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht legt in der Regel ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Prüfungsfeststellungen und Bewertungen der Bundesbank zu Grunde. Es ist aber hervorzuheben, dass die Säule der Bankenaufsicht im Rahmen der Solvenzaufsicht über die Kreditinstitute unverändert alle originären aufsichtsrechtlichen Entscheidungskompetenzen inne hat. Ziel dieser Aufsicht ist es, im Interesse der Stabilität der Gesamtwirtschaft die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes zu erhalten. Damit soll gleichzeitig der weitest mögliche Schutz der den Banken anvertrauten Kundengelder gewährleistet werden. Wesentliche Grundlage dieser Aufsicht sind unverändert das Kreditwesengesetz und einige Spezialgesetze, wie z. B. das Hypothekendarlehenbankgesetz und das Bausparkassengesetz.

Gespiegelt vor der geographischen Lage in Mitteleuropa liegt es auf der Hand, dass Deutschland intensiv in einen grenzüberschreitenden Austausch von Personen, Gütern, Kapital und Dienstleistungen aller Art eingebunden ist. So blickt das Land naturgemäß auch im Finanzdienstleistungssektor auf einen intensiven Austausch zurück. Natürlich spielt in diesem Rahmen die Europäische Union eine wichtige Rolle. Doch diese große Bedeutung gilt auch für einige Länder außerhalb dieses wirtschaftlichen Bündnisbereiches – und dazu zählt eindeutig Russland.

Aus der Sicht der deutschen Finanzdienstleistungsaufsicht gibt es nämlich bereits seit den frühen 1990er-Jahren rege Kontakte, insbesondere zur Russischen Staatsduma, der Russischen Staatsbank, der Russischen Wertpapierhandelsaufsicht sowie zu den Ministerien für Wirtschaft und Finanzen (dort befindet sich ja auch die Russische Versicherungsaufsicht). Seither kommt es meist mehrmals im Jahr auf hohem Ni-

veau zu fachlichen Begegnungen in Deutschland und seit den letzten Jahren auch umgekehrt in Russland.

Als besonderes Zeichen dieses grenzüberschreitenden Kooperierens erweisen sich die beiden bisher schon geschlossenen, gemeinsamen Standpunkte, nämlich 2001 im Rahmen der Wertpapierhandelsaufsicht und 2006 im Rahmen der Bankenaufsicht.

Denn bereits seit Jahren gibt es ein wachsendes Interesse auch im Bankdienstleistungsbereich zur grenzüberschreitenden geschäftlichen Betätigung in Russland; schließlich sind die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mannigfach und verlangen nach einer entsprechenden finanzdienstlichen Begleitung.

Die beiden erwähnten, gemeinsamen Standpunkte sind aus russischer Sicht das erste Abkommen dieser Art mit einem westlichen Land. Umgekehrt ist aus deutscher Sicht hervorzuheben, dass es lediglich rund 1½ Dutzend Länder gibt, mit denen Deutschland in mehr als nur einer Aufsichtssäule einen Gemeinsamen Standpunkt abgeschlossen hat. Immerhin kommt es neben der wirtschaftlichen Bedeutung auch sehr darauf an, dass die Aufsichtsqualität in ausreichender und vergleichbarer Weise gewährleistet ist. Es bedarf fernerhin einer Nichtdiskriminierung ausländischer Banken und überhaupt einer entsprechenden Reziprozität.

Der Gemeinsame Standpunkt im Bereich des Bankenaufsichtswesens beinhaltet eine Vereinbarung über gegenseitige Informationsrechte und Hilfe bei Vor-Ort-Prüfungen. Zudem sind die Banken in beiden Staaten zur internen wie auch zur externen Transparenz bzgl. ihrer im jeweils anderen Land arbeitenden Tochterbanken verpflichtet¹.

Der gemeinsame Standpunkt wurde vor zwei Jahren in Moskau geschlossen und bietet seitdem eine gut funktionierende Arbeitsgrundlage auf vertraulicher und qualifizierter Basis.

¹ Der Text des Gemeinsamen Standpunkts findet sich bei der BaFin unter www.bafin.de.

Bankrechts-Materialien zum Abruf für VDRW-Mitglieder

Die folgenden Unterlagen wurden der VDRW freundlicher Weise vom Internationalen Bankenklub in Moskau zur Verfügung gestellt (www.mbka.ru) und können von unseren Mitgliedern als Kopie oder per Fax abgerufen werden. Bitte informieren Sie uns über info@vdrw.de.

И.М. Игнатова. Перспективные банковские продукты: Синдицированное кредитование, aus: Банковское кредитование, 2007 № 2.

Ю.Е. Туктаров. Правовые аспекты подготовки к секьюритизации потребительских кредитов, aus: Банковское кредитование, 2008 № 1.

Е.Е. Смирнов. На рынке факторинга все очевидно: диверсифицируйся или уходи, aus: Организация продаж банковских продуктов, 2007 № 4.

Е.Б. Супрунович. Торговое финансирование – лучший способ на сегодня привлечь ресурсы с мировых финансовых рынков, aus: Международный Банковский Клуб: Аналитика без границ.

К.С. Волошина. Тенденции развития российского рынка кредитования в связи с кризисом на мировых финансовых рынках, aus: Банковское кредитование, 2008 № 1.

И.Е. Смирнов. Ожидания финансового кризиса для России явно преувеличены, aus: Управление в кредитной организации, 2008 № 1.

Auslandsinvestitionen unter Aufsicht

Alex Stoljarskij und Prof. Dr. Rainer Wedde¹

Ausländischen Investoren bläst derzeit der gesetzgeberische Wind ins Gesicht. Viele Staaten haben Regelungen zum Schutz strategischer Branchen eingeführt oder planen dies. Nicht nur in Deutschland gibt es einen entsprechenden Entwurf,² auch in Russland wird seit 2005 über ein solches Gesetz diskutiert. Anfang April wurde es von der Staatsduma in dritter Lesung verabschiedet. Das Gesetz führt ein strenges Verfahren ein und könnte bei enger Auslegung zahlreiche Russlandprojekte scheitern lassen. Der Zufluss ausländischer Investitionen in Höhe von 120 Mrd. US-Dollar in 2007³ könnte sich dann als Gipfel und nicht als Zwischenetappe erweisen.

Gesetzgebungsverfahren

Einige gescheiterte Übernahmeveruche haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass in Russland neben den rechtlichen Regeln zusätzliche, informelle Beschränkungen für ausländische Investoren bestehen. Eine solche Situation ist für ausländische Investoren nicht förderlich. Auf der anderen Seite kann man es Russland nicht verwehren, besonders sensible Branchen zu schützen. In dieser Situation lag es nahe, die entsprechenden Normen in ein Gesetz zum Schutz strategischer Branchen zu gießen.

Den Startschuss gab Präsident Putin, der in seiner Ansprache an die Bundesversammlung der Russischen Föderation im Jahre 2005 die Erarbeitung eines solchen Gesetzes anregte. Diese Aufgabe entzweite die Regierung allerdings in solch starkem Maße, dass erst im Sommer 2007 ein Regierungsentwurf in die Duma eingebracht wurde.⁴ Während die liberalen Regierungsmitglieder den Anwendungsbereich des Gesetzes möglichst weit einschränken wollten, verlangten andere Minister einen weitaus stärkeren Schutz.

Der Entwurf wurde am 14. September 2007 in erster Lesung verabschiedet und an den Fachausschuss verwiesen. Eine geplante Verabschiedung noch vor der Neu-

¹ Die Verfasser sind im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Moskau tätig, Alex Stoljarskij als Rechtsanwalt, Prof. Dr. Rainer Wedde als Partner.

² Vgl. den Referentenentwurf zur Änderung des AWG des Bundeswirtschaftsministeriums auf <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=223394.html>.

³ Zahlen des russ. Statistikamtes Rosstat, vgl. http://www.gks.ru/bgd/free/b04_03/lssWWW.exe/Stg/d040/26inv21.htm.

⁴ Sämtliche Entwürfe nebst begleitenden Texten sind auf der Seite der Staatsduma unter <http://www.duma.gov.ru/> einzusehen.

wahl der Duma im Dezember 2007 scheiterte an den wieder aufflammenden Divergenzen innerhalb der Regierung. Sichtbar wurden diese vor allem bei der Zahl der als strategisch anzusehenden Branchen.

Nach Konstituierung der neuen Duma wurde das Verfahren im Frühjahr 2008 fortgesetzt. Bei den Expertenanhörungen wurden auch die Vertreter westlicher Investoren eingeladen. Es war möglich, eigene Änderungsvorschläge einzubringen und vorzustellen.¹ Im Fokus der Diskussion standen vor allem die Zahl der strategischen Branchen, aber auch Fragen des komplexen Verwaltungsverfahrens, etwa die Form der Beteiligung des FSB.

Wie nicht selten in Russland ging es dann sehr schnell. Am 21.03.2008 wurde das Gesetz in zweiter Lesung verabschiedet. Bereits am 02.04.2008 folgte die im Text unveränderte dritte Lesung.² Der Föderationsrat stimmte nach Art. 105 Pkt. 4 der Verfassung am 16.04.2008 zu. Aufgrund der intensiven Beteiligung der Präsidentialverwaltung an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist auch mit einem Veto des Präsidenten kaum zu rechnen. Der Entwurf nennt in der Unterschriftenzeile noch Präsident Putin. Dies kann man durchaus als Hinweis verstehen, dass das Gesetz noch vor der Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Präsidenten Medwedjew am 07. Mai 2008 unterzeichnet werden soll.

Das Gesetz wird keine rückwirkende Kraft haben. Nach Art. 16 ist ein Inkrafttreten am auf die offizielle Veröffentlichung folgenden Tag vorgesehen. Damit dürfte das Gesetz noch vor der Sommerpause für ausländische Investitionen gelten.

Für wen gilt das Gesetz?

Das Gesetz soll nach Art. 1 die Grundlagen der Verfassungsordnung schützen sowie die Landesverteidigung und die Sicherheit des Staates sicherstellen. Dies geschieht in zweierlei Weise:

- Zum einen werden Investitionen ausländischer Staaten und Organisationen sowie von ihnen kontrollierter Unternehmen stark beschränkt. Sie dürfen keine Kontrolle (=Mehrheit) an strategischen Unternehmen erwerben und müssen bei jeder Beteiligung über 25% die Zustimmung einer Regierungskommission nach dem Gesetz einholen. Dies gilt durch eine Änderung von Art. 6 des Gesetzes über ausländi-

¹ Die beiden Verfasser waren über die Association of European Business (AEB) an diesem Prozess aktiv beteiligt, ohne dass allerdings ihre Vorschläge in der Endfassung des Textes Berücksichtigung gefunden hätten.

² Eine deutsche Arbeitsübersetzung des in der dritten Lesung angenommenen Gesetzestextes kann bei den Verfassern unter: Alex.Stoljarskij@bblaw.com angefordert werden.

sche Investitionen von 1999¹ für jegliche Beteiligungen über 25%, also insbesondere auch außerhalb strategischer Bereiche.

- Alle übrigen (privaten) Investoren bedürfen für den Erwerb der Kontrolle (in der Regel also für eine Beteiligung von 50% +1 Aktie) über ein Unternehmen, das in einer der strategischen Branchen tätig ist, der vorherigen Zustimmung der oben bereits erwähnten Regierungskommission.

Die strategischen Branchen werden in Art. 6 ausführlich aufgeführt. Insgesamt 42 Branchen gelten als strategisch. Dazu zählen u.a. Atomkraft, Verschlüsselungstechnologie, Militärtechnologie, Raum- und Luftfahrt, Teile der Medien- und Kommunikationsbranche sowie die Ausbeutung von Bodenschätzen föderaler Bedeutung.²

Wann ein Investor Kontrolle über ein Unternehmen erlangt, wird in Art. 5 definiert. Von Kontrolle geht man danach bei einer Beteiligung über 50% aus. Allerdings sagt das Gesetz in Art. 5 Pkt. 2 ausdrücklich, dass Kontrolle auch bei einem geringeren Anteil vorliegen kann, wenn besondere Umstände hinzutreten. Gedacht ist etwa an Fälle börsennotierter Gesellschaften, bei denen in der Regel aufgrund der Hauptversammlungspräsenz bereits 30% eine (faktische) Mehrheit gewähren.³ Für Unternehmen, die Bodenschätze ausbeuten, gilt eine geringere Grenze. Hier geht man bereits bei 10% (für staatliche Investoren 5%) von Kontrolle aus. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn der russische Staat seinerseits mehr als 50% der Anteile hält.⁴

Wie sieht das Verfahren aus?

Fällt ein geplanter Erwerbsvorgang unter die oben beschriebenen Voraussetzungen, so ist er nur zulässig, wenn vorher die Zustimmung einer Regierungskommission eingeholt wird. Diese Kommission wird vom Premierminister geleitet.⁵ Ebenso ist ein Antrag einzureichen, wenn ein Investor ohne eigenes Zutun die Kontrolle über ein strategisches Unternehmen erwirbt.

¹ Föderales Gesetz „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“, Nr. 160-FZ vom 09.07.1999.

² Dies ist ein Verweis auf das Gesetz der Russischen Föderation "Über die Bodenschätze", Nr. 2395-1 vom 21.02.1992.

³ Aus diesem Grund muss auch bereits ab 30% Beteiligung ein Pflichtangebot nach Art. 84^{1ff.} ruAktG abgegeben werden.

⁴ Dies dürfte in der Praxis vor allem eine Minderheitsbeteiligung an staatlich kontrollierten Öl- und Gasunternehmen wie Gazprom oder Rosneft ohne das Verfahren ermöglichen.

⁵ Sollte Präsident Putin nach der Amtsübergabe in das Amt des Premierministers wechseln, würde er durch eine rasche Unterzeichnung die Voraussetzung schaffen, später über derartige Kompetenzen zu verfügen.

Der Antrag auf Zustimmung ist an die zuständige föderale Behörde zu richten. Dem Vernehmen nach soll es sich dabei um die föderale Antimonopolbehörde handeln. Die Behörde holt Stellungnahmen des FSB und der Behörde für Staatsgeheimnisse ein. Außerdem prüft sie, ob die Zielgesellschaft über Lizenzen verfügt, in der Vergangenheit Staatsaufträge erfüllt hat oder ihr sensibles geistiges Eigentum zusteht. Im Anschluss leitet die Behörde sämtliche Unterlagen an die Regierungskommission weiter. Diese entscheidet sodann, ob dem Antrag zugestimmt wird. Möglich ist dabei auch eine Zustimmung unter Auflagen. Dann muss der Investor sich verpflichten, etwa die Zahl der Arbeitskräfte zu erhalten oder Rohstoffe im Land zu verarbeiten. Das Gesetz enthält genaue Vorschriften, wie lange die einzelnen Verfahrensstationen dauern sollen. Insgesamt darf das Verfahren 3 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung auf bis zu 6 Monate erfolgen.

Die Entscheidungen der Behörde und der Regierungskommission können gerichtlich angefochten werden. Zuständig ist dafür das Oberste Wirtschaftsgericht. Damit steht nur eine Instanz zur Verfügung.

Ist ein Investor unsicher, ob er in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, kann er sich vorab mit einer Anfrage an die Behörde wenden, die ihm daraufhin mitteilt, ob ein Verfahren zu durchlaufen ist.

Wird Kontrolle ohne Einholung bzw. Nachholung der Zustimmung erlangt, drohen strenge Sanktionen. Der Erwerb der Anteile ist nichtig, das Stimmrecht kann gerichtlich aberkannt werden, sofern es nicht ohnehin entfällt. Bereits getroffene Entscheidungen können vom Gericht für unwirksam erklärt werden.

Offene Fragen im Gesetz

Das Gesetz wirft in seiner derzeitigen Fassung eine Vielzahl rechtlicher Fragen auf, die wohl erst die Anwendungspraxis beantworten wird.

- Die Branchen sind im Gesetz sehr knapp definiert, so dass die Reichweite des Gesetzes kaum im Voraus zu bestimmen ist. Wenn nach Art. 6 Pkt 1 Nr. 18 die „Herstellung von Militärtechnik“ strategisch ist, gilt das dann auch für ein Unternehmen, das Lkw für die Armee produziert? Falls ja, wird dann auch der Zulieferer erfasst, der den Motor oder das Getriebe herstellt, ohne die der Lkw keinen Meter fahren kann? In Art. 6 Pkt. 1 Nr. 30 wird auch die „Luftfahrttechnik, einschließlich dual-use Gütern“ als strategisch eingeordnet. Beim Hersteller von Flugzeugen wird man keine Zweifel haben, was aber ist mit dem Hersteller von Turbinen oder Druckmessgeräten im Innenraum?
- Nach dem Gesetzeswortlaut genügt es, wenn ein Unternehmen oder eine vom Unternehmen kontrollierte Gesellschaft eine Tätigkeit in irgendeiner der strategischen Branchen ausübt. Eine Mindestgröße etwa an Umsatz oder Gewinn gibt

das Gesetz nicht vor. Dies dürfte bei größeren Erwerbsvorgängen nahezu immer dazu führen, dass ein Konzern insgesamt unter das Gesetz fällt.

- Der Begriff der Kontrolle ist im Gesetz unscharf definiert. Unstreitig liegt Kontrolle bei einer Beteiligung über 50% vor. Da das Gesetz auch eine geringere Beteiligung unter Umständen für ausreichend hält, sieht sich jeder Investor dem Risiko ausgesetzt, Kontrolle im Sinne des Gesetzes zu erwerben, selbst wenn er gesellschaftsrechtlich nicht in der Lage ist, das Unternehmen zu lenken. Versuche, im Gesetzgebungsverfahren zumindest eine Grenze einzuführen, unterhalb derer keine Kontrolle vorliegt, wurden zunächst in den Entwurf aufgenommen, allerdings später wieder gestrichen.¹
- Unklar ist weiterhin, ob das Verfahren auch im Fall der Neugründung einer Tochtergesellschaft in einem strategischen Sektor zu durchlaufen ist.² Ohne Zweifel fällt allerdings der spätere Verkauf der Gesellschaft unter das Gesetz. Auch bei Asset-Deals muss man wohl von einer Anwendung des Gesetzes ausgehen.
- Das Gesetz enthält keinerlei Maßstab, nach dem die Regierungskommission entscheiden muss. Einen vagen Anhalt bieten höchstens die Ziele des Gesetzes. Diese sind aber so unbestimmt formuliert, dass sie für die Auslegung kaum hilfreich sein dürften. Auch müssen die Entscheidungen nicht begründet werden.³ Diese beiden Faktoren erschweren eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen immens.
- Es ist verständlich, dass Investments ausländischer Staaten und von ihnen kontrollierter Unternehmen überwacht werden sollen.⁴ Da jedoch dieselbe Definition von Kontrolle wie für private Unternehmen gilt, könnten die entsprechenden Normen auch bei einer recht geringen staatlichen Beteiligung Anwendung finden. Damit wäre das Gesetz auch auf Unternehmen anwendbar, an denen ein Staatsfonds Anteile hält. Die zunehmenden Aktivitäten solcher Fonds würden Russlandinvestitionen weiter erschweren. So müsste unter Umständen ein Unternehmen, an dem sich in Deutschland ein solcher Fonds mit einer substantiellen Minderheitsbeteiligung beteiligt, in Russland das Verfahren des Gesetzes durchlaufen.

¹ Vorgeschlagen wurden 20% oder 10%. Die Streichung dieser Passage muss man als Zeichen dafür werten, dass sich der russische Gesetzgeber eine Einflussnahme auch bei einer Beteiligung unterhalb dieser Grenzen vorbehalten will.

² Ursprünglich enthielt der Gesetzentwurf insoweit einen klarstellenden Hinweis, dass auch solche Fälle betroffen seien. Die Streichung kann man allerdings auch so interpretieren, dass der Hinweis nicht für erforderlich gehalten wurde.

³ Entsprechende Vorschläge wurden im Verfahren nicht aufgegriffen.

⁴ Diesem Ziel sieht sich auch der deutsche Gesetzentwurf zur Änderung des AWG verpflichtet.

- Das Gesetz wird am auf die offizielle Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft treten. Dies könnte bereits im April oder Mai 2008 sein. Es darf bezweifelt werden, dass bis dahin sämtliche administrativen Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes geschaffen sind. Damit würden Investitionen in insgesamt 42 Branchen zunächst unterbrochen – was sicher nicht im Sinne der russischen Wirtschaft liegt.

Folgerungen für die Praxis

So stark die Zweifel am Sinn des Gesetzes sein mögen, der in Russland tätige oder dorthin strebende ausländische Investor wird sich nach dem Inkrafttreten an die Normen halten müssen.

Am häufigsten wird ihn die Meldepflicht treffen. Nach Art. 14 ist jede Beteiligung an einem strategischen Unternehmen ab 5% der zuständigen Behörde zu melden. Nach Art. 16 Pkt. 3 sind auch bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits gehaltene Beteiligungen dieser Art innerhalb von 6 Monaten zu melden.

Zukünftig wird man einen Unternehmenserwerb (u.U. sogar eine Neugründung) guten Gewissens erst nach Durchführung einer zusätzlichen Due Diligence wagen können. Diese muss vor allem die Frage beantworten, ob das Zielobjekt in irgendeiner Weise zu einer strategischen Branche gehören könnte. Gegebenenfalls sind strategische Teile des Zielunternehmens vorab an einen (russischen) Käufer zu veräußern. Dies dürfte Erwerbsvorgänge erschweren und verlängern.

Entscheidet man sich, ein Zielobjekt in einer strategischen Branche zu erwerben, muss man das oben geschilderte komplexe und langwierige Verfahren durchlaufen. Auch dies führt zu einer Erschwerung und Verlängerung des Unternehmenserwerbs.

Ziel des Gesetzes ist es nach Angaben der russischen Seite, ausländische Investitionen außerhalb der strategischen Branchen zu vereinfachen. Sollten dort derzeit noch anzutreffende faktische Beschränkungen wegfallen, wäre dies eine deutliche Erleichterung für Investitionen außerhalb strategischer Branchen. Unberührt bleiben allerdings Bereiche, in denen bereits heute Beschränkungen gelten (z.B. Bankenwesen, Versicherungswirtschaft).¹

Fazit

Investoren sind bekanntlich scheue Rehe, bei denen ein falscher Ton Fluchtreflexe auslösen kann. Auch wenn die russische Seite gern von einem Erlaubnisgesetz

¹ Dazu *Stoljarskij/Wedde*, Schutz strategischer Unternehmen – ein Hemmnis für Russlandinvestitionen?, in Ostausschuss-Informationen 2007/11, 10.

spricht, enthält das verabschiedete Gesetz zu viele Verbote und ein zu kompliziertes Verfahren. Ein Gesetz, das ausländische Investoren anlocken will, sieht anders aus. Wenn man zudem die in Russland ohnehin intransparenten Strukturen und die Geißeln Bürokratie und Korruption in Rechnung stellt, dann könnte dieses Gesetz sich zum Eigentor entwickeln.

Der neue russische Präsident Medwedjew und die von ihm in Kürze bestellte Regierung sollten das Gesetz daher baldmöglichst überarbeiten und für eine klare und offene Auslegung und Anwendung des Gesetzes sorgen. Vor allem wäre zu wünschen, dass die russische Verwaltung ihre Ankündigung wahr macht, Investitionen in nicht strategische Branchen fortan nicht mehr zu behindern. Es wäre schließlich nicht im Interesse Russlands, wenn die scheuen Investorenreihe fortan um das Land einen Bogen machen würden.

Das russische Geschmacksmusterrecht – Ergebnisse einer theoretischen Untersuchung

Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer*

- Geschmacksmusterrecht als ein Teil des Patentrechts ausgestaltet (Patentgesetz vom 23.9.1992; Kapitel 72, Art. 1345 ff. ZGB-RF)
- Legaldefinition: ein Geschmacksmuster ist eine „künstlerisch-gestalterische¹ Lösung in Bezug auf das Aussehen eines Erzeugnisses der Industrie oder des Handwerkes“ (Art. 6 Punkt 1 PatentG-RF; Art. 1352 Punkt 1 ZGB-RF).

Schutzvoraussetzungen:

materiell:

Neuheit und Originalität.

„**Neu**“ bedeutet, dass die fragliche gestalterische Lösung in der Gesamtheit ihrer Merkmale vor dem Prioritätsdatum des Patents nicht bekannt gegeben wurde², wobei der weltweite Formenschatz in die Prüfung einbezogen wird und eine Neuheitsschonfrist von 6 Monaten besteht (Art. 6 PatentG-RF; Art. 1352 Punkt 2 und 4 ZGB-RF).

Die **Originalität** des Geschmacksmusters setzt voraus, dass seine wesentlichen Merkmale durch einen schöpferischen Charakter seiner Eigenschaften bedingt sind (Art. 6 PatentG-RF; Art. 1352 Punkt 3 ZGB-RF). Die Originalität kann als „Neuheit im erweiterten Sinne“ begriffen werden. Das Föderale Institut des Industriellen Eigentums stellt bei der Sachprüfung eines Patentantrages die bekannten gestalterischen Lösungen desselben Problems zusammen

* Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (Länderreferentin Russland / GUS), email: kurzynsky@mpipriv.de. Ein Beitrag der Autorin zu diesem Thema findet sich unter dem Titel „Designschutz im russischen Recht“ in GRURInt 2007, S. 1000 ff.

¹ russisch: „chudožestvenno-konstruktorskoe“.

² Vgl. Entscheidungen des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Bezirkes vom 07.09.2006, Az. KA-A40/706006 und vom 22.12.2005, Az. KA-A40/11697-05 (Datenbank des Obersten Arbitragegerichts (VAS) http://www.arbitr.ru/decision/decision_ac.asp).

und vergleicht sie mit dem angemeldeten Geschmacksmuster. Das Geschmacksmuster wird für originell befunden, wenn zumindest für eines seiner wesentlichen Merkmale keine ähnlichen Lösungen festgestellt wurden¹.

Nicht patentfähig: Lösungen, die ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt sind, oder sich auf Objekte der Architektur (außer kleinen architektonischen Formen), industrielle, hydrotechnische und andere feststehende Einrichtungen sowie Objekte mit nichtbeständiger Form beziehen (Art. 6 PatentG-RF / Art. 1352 Punkt 5 ZGB-RF). Weiterhin enthält das russische Patentrecht eine Generalklausel, wonach der Patentschutz versagt bleibt, wenn die Erzeugnisse den öffentlichen Interessen, den Prinzipien der Humanität und der Moral widersprechen (Art. 6 PatentG-RF / Art. 1349 Punkt 4 Ziff. 4 ZGB-RF).

formell:

- eine auf Antrag erfolgende Patenterteilung durch das Föderale Institut der gewerblichen Schutzrechte (Rospatent). An die beizufügende Dokumentation werden – im europäischen Vergleich - sehr detaillierte formale Anforderungen gestellt. Diese sind in den vom Rospatent erlassenen „Regeln bezüglich des Verfassens, der Stellung und der Prüfung der Anträge auf Patenterteilung für ein Geschmacksmuster“ (im Weiteren: Regeln (Rospatent))² festgehalten.

Wirkung des Patents

- Ab dem Inkrafttreten des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches Russlands 15 Jahre (Art. 1363 Punkt 1)
- ein ausschließliches Recht auf die Benutzung des Geschmacksmusters (Art. 10 Punkt 1 PatentG-RF / Art. 1358 i.V.m. Art. 1229 ZGB-RF)

¹ Regeln (Rospatent), Punkt 19.5.2; vgl. auch Entscheidung des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Bezirkes vom 11.02.2004, Az. KA-A40/186-04 (Datenbank VAS).

² Rossijskaja Gazeta vom 11.07.2003 Nr. 137.

Nach der Legaldefinition setzt die Verwendung eines Geschmacksmusters in einem Produkt voraus, dass das fragliche Produkt alle wesentlichen Merkmale des Geschmacksmusters enthält (Art. 10 Punkt 2 PatentG-RF / Art. 1358 Punkt 3 Abs. 2 ZGB-RF).

Die Rechtsprechung beschränkt den Schutz des Patentinhabers allerdings nicht auf identische Kopien des patentierten Geschmacksmusters, sondern prüft, ob durch die Nachbildung die entscheidenden Merkmale des Geschmacksmusters verändert werden oder nicht. Dabei könne auf die Kriterien der Patentfähigkeit des Art. 6 PatentG-RF zurückgegriffen werden¹.

Einschränkungen der Patentwirkung:

- Katalog der Tatbestände, in denen zwar eine Benutzung des Geschmacksmusters, nicht jedoch die Verletzung der ausschließlichen Rechte des Patentinhabers vorliegt (Art. 11 PatentG-RF / Art. 1359 ZGB-RF)
- Vorbenutzungsrecht gem. Art. 12 PatentG-RF bzw. Art. 1361 ZGB-RF
- Erschöpfungsgrundsatz (Art. 11 PatentG-RF / Art. 1359 Nr. 6 ZGB-RF)
- Zwangslizenz gem. Art. 10 Punkt 3 PatentG / Art. 1362 GK-RF, für Fälle vorgesehen, dass der Patentinhaber das Geschmacksmuster innerhalb von 4 Jahren seit der Patenterteilung nicht oder ungenügend benutzt und eine Lizenzerteilung zu den üblichen Bedingungen verweigert. Der Patentinhaber kann sich gegen den Anspruch mit der Einrede verteidigen, die mangelnde bzw. fehlende Benutzung beruhe auf einem wichtigen Grund

Verhältnis zum Urheberrecht

- weiter Schutzzumfang des Urheberrechts hat Werke der angewandten Kunst und des Designs ausdrücklich eingeschlossen (Art. 7 Punkt 1 UrhG-RF / Art. 1259 Punkt 1 ZGB-RF); damit könnte fast jedes Geschmacksmuster theoretisch auch als ein Kunstwerk geschützt werden
- im früheren sowjetischen Recht alternative Ausgestaltung des Schutzes

¹ Entscheidung des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Bezirkes vom 24.05.2005, Az. KG-A40/1659-05 (Datenbank VAS).

- im zeitgenössischen Recht unklar, Rechtsprechung uneinheitlich:
- Das Föderale Arbitragegericht des Moskauer Bezirkes geht in zwei erst kürzlich ergangenen Entscheidungen wohl von der Alternativität des Schutzes aus¹; eine entgegenstehende Position: das Föderale Arbitragegericht des Nord-Westlichen Bezirkes²
- parallele Anwendung von beiden Normenkomplexen zwar sowohl nach dem zur Zeit noch geltenden Recht als auch nach dem 4. Teil des ZGB naheliegend, aber nicht unproblematisch

Verhältnis zum Markenrecht

- Unter dem noch geltenden Recht Parallelschutz eines Designs als Geschmacksmuster und Marke möglich. Art. 7 Punkt 3 des russischen Markengesetzes (MarkenG-RF): Registrierung als Marke ausgeschlossen, wenn die Bezeichnung mit einem Geschmacksmuster identisch ist, an welchem die Rechte einer anderen Person zustehen. Art. 1483, Punkt 9, Abs. 3 ZGB-RF bestimmt dagegen, dass solche Zeichen als Marke nicht registriert werden können, die mit einem Geschmacksmuster identisch sind, soweit die Rechte an diesem Geschmacksmuster vor dem Prioritätszeitpunkt der Marke entstanden sind. Die Regeln (Rospatent) beinhalten zurzeit im Punkt 19.5 (1) eine der Regelung im MarkenG entsprechende Bestimmung.

¹ Entscheidung vom 18.08.2006, Az. KG-A40/7552-06 (Datenbank VAS); Entscheidung vom 22.08.2006, Az. KG-A40/7631-06 (Datenbank VAS).

² Entscheidung vom 23.12.2005, Az. A56-46488/04 (Datenbank VAS).

Dokumentation:

Auszüge aus der Rede Dmitrij Medvedevs vor dem V. Wirtschaftsforum in Krasnojarsk am 15.02.2008*

Dmitrij Medvedev und der Rechtsnihilismus

An dieser Stelle erteilen wir dem neu gewählten Präsidenten Russlands, Dmitrij Medvedev, selbst das Wort. In seiner programmatischen Grundsatzrede beim V. Krasnojarsker Wirtschaftsforum machte er am 15. Februar 2008 Ausführungen, die sich insbesondere mit dem Zustand der Rechtsstaatlichkeit in Russland befassen.

„Unserer Politik muss das Prinzip zugrunde liegen, das ich (trotz seiner Offensichtlichkeit) als das Wichtigste ansehe für die Tätigkeit jedes modernen Staates, der die Erreichung hoher Lebensstandards anstrebt. Dieses Prinzip lautet: Freiheit ist besser als Unfreiheit. Diese Worte sind die Quintessenz menschlicher Erfahrung.

Die Rede ist von der Freiheit in allen ihren Erscheinungsformen: Der persönlichen Freiheit, der ökonomischen Freiheit und schließlich der Freiheit im ureigensten Wortsinne.

Ich betrachte die Erreichung der Harmonie zwischen der Freiheit und der Rechtsordnung als von größter Wichtigkeit in der gegenwärtigen Etappe. Zu diesem Thema schrieb bereits die Kaiserin Katharina II.: *„Freiheit ist die Seele von allem, ohne dich ist alles tot. Ich möchte, dass wir den Gesetzen gehorchen, aber nicht zu Sklaven der Gesetze werden“.*

Die Freiheit lässt sich nicht trennen von der tatsächlichen Anerkennung der Herrschaft der Gesetze seitens der Bürger. Und es versteht sich darunter nicht das Chaos, sondern die Achtung der im Lande bestehenden Ordnung. Der Vorrang des Gesetzes muss zu einem unserer höchsten Werte werden.

Ich habe wiederholt Stellung genommen zu den Quellen des Rechtsnihilismus in unserem Land, der fortbesteht als ein Wesensmerkmal unserer Gesellschaft. Wir müssen den Gesetzesverstoß aus dem Bestand unserer nationalen Gewohnheiten strei-

* Der Redetext von Dmitrij Medvedev findet sich u.a. auf der Internetseite der Partei Einiges Russland (ER): <http://www.er.ru/news.html?id=127810>. Übersetzung aus dem Russischen von Dr. Hans Janus, Hamburg.

chen, denen unsere Bürger in ihrem Alltagsleben folgen. Dies ist so zu tun, dass nicht die Einen bereichert und die Anderen demoralisiert werden.

Einer der Gründe für die Nichtbeachtung der Gesetze besteht leider in ihrer nicht immer hohen Qualität. Allerdings muss gesagt werden, dass wir das rechtliche Gerüst des neuen ökonomischen Systems in kürzester Rekordzeit geschaffen haben. Nicht immer ließ sich das auf hohem professionellen Niveau machen.

Heute ist es wichtig, konsequent an der Verbesserung der Gesetzgebung zu arbeiten. Daran zu arbeiten, dass die neuen Gesetze dem Zustand der russischen Gesellschaft entsprechen. Und ebenfalls unseren Zukunftsplänen. Damit sie einen innovativen Charakter tragen, d.h. auf Modernisierung berechnet sind.

Jede neue Rechtsnorm erfordert eine Detailanalyse unter dem Gesichtspunkt ihrer Folgen für das Leben der Menschen. Die Auferlegung irgendwelcher neuer Verpflichtungen und Kosten muss eine Berechtigung haben, der im Prinzip ein großer Teil der Gesellschaft zustimmen kann. Ich meine, dass alle Gesetzesinitiativen und Entwürfe anderer rechtlicher Normativakte eine öffentliche Erörterung und gesellschaftliche Begutachtung durchlaufen müssen.

Ebenso bedeutsam ist die Frage der Einhaltung der Gesetze, denn ihre niedrige Qualität kann niemals die Verletzung dieser Gesetze rechtfertigen.

Im Grunde genommen stehen wir vor einer historischen Wahl.

Die erste Variante läuft darauf hinaus, weiterhin nach dem Prinzip des bekannten Aphorismus zu leben, dass in Russland „die Härte der Gesetze durch die Verantwortungslosigkeit ihrer Anwendung kompensiert wird“. Aber ein solcher Ansatz entspricht nach meiner Vorstellung in keiner Weise der Aufgabe des Aufbaus einer modernen Gesellschaft.

Die zweite und erkennbar wirklich positive Variante besteht darin, die Situation bei der Rechtsanwendung radikal zu verändern. Man muss bei sich selbst beginnen. Beamte und Milizionäre, Richter und Staatsanwälte, Unternehmer – wir alle, jeder an seinem Arbeitsplatz.

Dann fühlen sich die Bürger als Herren ihres Landes. Immer werden sie ihre Ehre verteidigen können und ihre Würde, Freiheit und Sicherheit. Und sie werden wissen, dass der Staat sie beschützt vor Willkür, vor Maßlosigkeit, die in der Gesellschaft passiert.

Dafür bedarf es auch des politischen Willens und der Zivilcourage. Und dieser politische Wille ist bei mir und bei der Führung des Landes gegeben. Einen anderen Weg gibt es für uns mit Ihnen nicht. Ohne das kann es keinerlei normale Gesellschaft geben, keinerlei normales Leben. Dies ist das Minimum, das Fundament, auf dem wir den Aufbau Russlands fortsetzen werden, des heutigen und des künftigen Russlands.

Diesem Weg muss sichtbar für alle die Verbesserung der Arbeit des Gerichtswesens zu Grunde liegen. Es muss alles dafür getan werden, dass die Menschen darauf vertrauen, dass das Gericht der Ort ist, wo gerechte Entscheidungen getroffen werden, wo sie Schutz finden können vor Gesetzesverstößen, sei es durch einen Straßenhooligan oder einen Beamten. Aber der Beamte, der sich nicht an das Gesetz hält, untergräbt das Vertrauen in die Macht des Gesetzes, und das bedeutet, auch in die demokratischen Grundlagen als Ganzes.

In den nächsten vier Jahren wird eine Schlüsselpriorität unserer Arbeit die Gewährleistung echter Unabhängigkeit des Gerichtswesens von der ausführenden oder gesetzgeberischen Gewalt. Die Gewährleistung seiner professionellen Arbeit und auch des gerechten und für alle gleichen Zugangs zur Rechtspflege.

Für diese Ziele bedarf es der Durchführung von Maßnahmen gleichzeitig in verschiedene Richtungen.

Erstens müssen wir die Praxis gesetzwidriger Entscheidungen „auf Anruf“ oder „gegen Geld“ ausmerzen. Dafür bedarf es der Entschiedenheit und Verantwortlichkeit der ganzen Gesellschaft, aber, vor allem, der Gerichts-Gemeinschaft selbst, der „Gerichts-Korporation“.

Zweitens ist ein System von Maßnahmen auszuarbeiten, das darauf ausgerichtet ist, Bürgern und Organisationen Verluste aus gesetzwidrigen Entscheidungen und Bürokratismus bei den Gerichten zu entschädigen.

Drittens bedarf es der weiteren Humanisierung der Rechtspflege. Vor allem im Hinblick auf eine Milderung von Zwangsmaßnahmen vor Erlass eines Urteils. Aber auch eine Verbesserung der Haftbedingungen für die Verurteilten an den Orten ihres Freiheitsentzugs. Es muss ein Mechanismus der Überprüfung von grundlos eingeleiteten Strafverfahren geschaffen werden, die später ohne Erlass eines Urteils gegen den Straftäter enden.

Schließlich ist die Entwicklung von Verfahren der vor- und außergerichtlichen Streitentscheidung zu fordern. Vor allem zwischen Bürgern und Staatsorganen.“

Es schließt sich eine Redepassage über das Verhältnis von Bürger und Verwaltung an, aus der hier nur ein Satz zitiert werden soll:

„Die Beamten müssen vollständig begreifen, dass die Gesellschaft selbst ihr Arbeitgeber ist und dass sie Verantwortung tragen gegenüber der gesamten russischen Gesellschaft, gegenüber den russischen Bürgern.“

Am Ende seiner Rede fasst Dmitrij Medvedev die Hauptpunkte wie folgt zusammen:

„Wir müssen die folgenden Aufgaben lösen.

Erste Aufgabe: Überwindung des Rechtsnihilismus. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Qualität der Gesetze gerichtet sein und auf die Effizienz der Rechtsanwendung.

Zweitens: Radikale Reduzierung der administrativen Hürden.

Drittens: Reduzierung der Steuerlast mit dem Ziel der Stimulierung von Innovationen und privaten Investitionen in das Humankapital.

Viertens: Errichtung eines mächtigen und selbständigen Finanzsystems, das zu einer der Säulen der finanziellen Stabilität in der Welt werden muss. Umgestaltung des Rubels zu einer der regionalen Reservewährungen.

Fünftens: Modernisierung der Transport- und Energie-Infrastruktur. Schaffung der neuen Telekommunikations-Infrastruktur der Zukunft.

Sechstens: Schaffung der Grundlagen eines nationalen Innovations-Systems.

Siebtens: Realisierung des Programms der sozialen Entwicklung in unserem Land.“

Die VDRW wird nicht nachlassen, die weitere Rechtsentwicklung in Russland zu beobachten. Die Worte des neuen Präsidenten werden dabei nicht vergessen werden.

NACHRUF

Dr. Günther Tontsch †

Am 21. November 2007 ist in Hamburg Dr. Günther Tontsch im Alter von 64 Jahren nach längerer schwerer Krankheit verstorben. Günther Tontsch war Akademischer Rat in der Seminarabteilung für Ostrechtsforschung der Universität Hamburg. Einer breiten fachlichen Öffentlichkeit ist Günther Tontsch bekannt als der langjährige Schriftleiter und Mitherausgeber der Zeitschrift WGO - Monatshefte für Osteuropäisches Recht.

Die Heimat von Günther Tontsch war Siebenbürgen, wo er am 2.8.1943 in Kronstadt geboren wurde. An der Universität Klausenburg war er wissenschaftlicher Assistent und Dozent für Strafrecht. 1978 übersiedelte er nach Deutschland, wo er erneut ein Jurastudium einschließlich Referendariat absolvierte. 1984 wechselte er an die Universität Hamburg, wo er schon kurz nach seinem Start vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt wurde. Nach dem Tod des Direktors der Seminarabteilung, Prof. Dr. Georg Geilke, musste Tontsch während der Dauer einer fünfjährigen Vakanz (in dieser Leitungsfunktion) die Seminarabteilung kommissarisch leiten. In diese Zeit fällt auch der Abschluss seiner Promotion bei Prof. Dr. Ingo von Münch, mit *summa cum laude*.

In seinen wissenschaftlichen Arbeiten hat sich der Verstorbene mit Fragen des Verfassungsrechts, des Ausländerrechts, des Minderheitenrechts und vielen anderen Themen in Bezug auf Südosteuropa und vor allem Rumänien befasst und auch mit rechtshistorischen Fragestellungen. Diese Themen zeigen deutlich, dass er ein politisch denkender und handelnder Mann war. Aber er war immer ein Advokat der Verständigung und des Ausgleichs.

Über 20 Jahre war Günther Tontsch der Macher von WGO. Immer wieder gelang es ihm, für WGO die Finanzierung zu sichern und das weitere Erscheinen dieses so überaus wichtigen ostrechtlichen Periodikums sicherzustellen. Keine andere deutsche ostrechtliche Zeitschrift hat die Rechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa und vor allem den Transformationsprozess so intensiv, so genau und so kontinuierlich begleitet, wie WGO unter der Führung von Günther Tontsch.

Günther Tontsch ist seiner rumänischen Heimat immer sehr verbunden geblieben. Ehrenamtlich hat er sich in vielen Vereinen und Verbänden um die deutsch-rumänischen Beziehungen verdient gemacht. Er engagierte sich in der Südosteuropa-Gesellschaft, in der Deutsch-Rumänischen Gesellschaft, deren Vorsitz er innehatte, sowie in den verschiedensten siebenbürgischen Vereinen. Sein besonderes Interesse galt dem Siebenbürgen Institut und der Siebenbürgischen Bibliothek des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde.

Auch während seiner Krankheit hat Günther Tontsch seine Arbeit, so weit ihm dies möglich war, bis zuletzt fortgesetzt. Der Tod Günther Tontschs, der immer so ein herzlicher Mann mit einer ansteckenden Fröhlichkeit war, reißt ein großes Loch. Er bedeutet für die deutsche Ostrechtsforschung einen schweren Verlust.

Die VDRW teilt die Trauer der Familie und der Freunde um Günther Tontsch. Er hat seit der Gründung der VDRW unsere Aktivitäten mit Interesse verfolgt und immer unterstützt. An Veranstaltungen der VDRW hat er häufig teilgenommen. Die Kooperation zwischen WGO und den Herausgebern der Mitteilungen der VDRW war immer besonders eng, unkompliziert und freundschaftlich. Günther Tontsch wird uns sehr fehlen.

VDRW Regional

Seit Jahresbeginn hat die VDRW schon mehrere regionale Stammtische abgehalten. Solche Treffen erfreuen sich bei den Mitgliedern großer Beliebtheit. Die Treffen fanden in Hamburg und in Frankfurt am Main statt. Auch in anderen Regionen Deutschlands können Stammtischveranstaltungen auf Initiative unserer Mitglieder jederzeit durchgeführt werden. Die Adressen der in der jeweiligen Region ansässigen Mitglieder der VDRW sowie interessierter Nicht-Mitglieder werden gerne zur Verfügung gestellt. Anfragen können an info@vdrw.de gerichtet werden.

Hamburg. Am 16.01.2008 trafen sich in Hamburg etwa 25 Mitglieder der VDRW und des Klubforums, der Nachwuchsorganisation des deutsch-russischen Forums. Kai-Marcus Peschel, Manager Fuel Purchasing der Deutschen Lufthansa AG hielt dort ein Kurzreferat über „Treibstoffmanagement der Deutschen Lufthansa AG in Russland und der GUS“. Es ergaben sich eine angeregte Diskussion und vielfältige Möglichkeiten des Kennenlernens und des Networking.

Frankfurt. In kurzer Folge gab es in Frankfurt bereits ein zweites Treffen des dortigen VDRW-Stammtisches am 18.01.2008. Prof. Dr. Rainer Wedde hielt dort einen Kurzvortrag zum Thema „Aktuelles Wirtschaftsrecht in Russland“. Auch dieser Stammtisch war gut besucht und erwies sich als optimal für die Verbesserung der Kontakte unserer Mitglieder im Rhein-Main-Gebiet.

Hamburg. Unter dem Thema „Präsidentenwahl in Russland 2008. Perspektiven für Russland – wer (be)hält die Macht?“ fand am 18.02.2008 in Hamburg in den Räumen der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG eine Podiumsdiskussion statt, an der etwa 60 Gäste teilnahmen. Es diskutierten Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Leiter der Seminarabteilung für Ostrechtsforschung der Universität Hamburg, Dr. Christian Neef, stellvertretender Leiter des Auslandsressorts DER SPIEGEL, Hamburg, Dr. Hans-Jörg Todt, Geschäftsführer AKA Auslandskredit Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main und Dr. Hans Janus, Mitglied des Vorstands der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg.

Frankfurt. In Frankfurt findet am 25.04.2008 eine weitere Veranstaltung in den Räumen der VTB Bank (Deutschland) AG statt. Herr Dr. Burkhard Breig, Freshfields

Bruckhaus Deringer, Frankfurt am Main, referiert dort über „Finanzderivate in Russland“. Der Abend klingt dann mit einem gemeinsamen Abendessen aus.

VDRW Intern

Erweiterung der Webpräsenz der VDRW: Öffentliche Vorstellung der Mitglieder

Die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW) hat ihre Internetpräsenz (www.vdrw.de) um einen öffentlichen Mitgliederbereich („Mitgliederliste“) erweitert. Damit konnte ein oft von den Mitgliedern an die VDRW herangetragen Wunsch verwirklicht werden, zum einen ein näheres Kennenlernen der einzelnen Mitglieder untereinander zu ermöglichen, zum anderen aber auch Nichtmitgliedern einen Überblick und detaillierte Informationen über die Mitgliederstruktur zu geben. Für die Mitglieder kann dies auch eine interessante, im Mitgliedsbeitrag enthaltene und somit nicht weiter kostenpflichtige Werbemaßnahme sein.

Der neue, öffentlich zugängliche Bereich „Mitgliederliste“ der Webpräsenz steht neben dem nach wie vor passwortgeschützten „Mitgliederbereich“, in dem u.a. das jeweils aktuellste Mitteilungsheft nur für die Mitglieder zum Herunterladen ebenso bereitsteht wie eine interne Mitgliederliste.

Jedes Mitglied kann selbst entscheiden, ob und wie es sich im öffentlichen Bereich präsentieren will, beispielsweise mit einem Foto, Vorstellungstext und Kontaktdaten. Hierzu findet sich im geschützten Mitgliederbereich eine benutzerfreundliche Menüführung „Öffentliches Profil“, mit deren Hilfe alle gewünschten Informationen von den Mitgliedern selbst eingestellt werden können. Entsprechend der Beitragsstruktur (Einzelmitglieder 50,00 €, Kanzlei- und Firmenmitglieder 100,00 € Jahresbeitrag) können sich Einzelmitglieder mit Informationen zu ihrer Person, Kanzlei- und Firmenmitglieder auch mit einer Präsentation ihrer Kanzlei/Firma vorstellen. Die Mitglieder werden wir mit einem Rundschreiben noch detaillierter über die Möglichkeiten informieren.

Die VDRW hofft, mit dieser Erweiterung eine sowohl für die Mitglieder attraktive Erweiterung der Webpräsenz geschaffen zu haben, als auch Besuchern der Website einen noch besseren Einblick darüber zu verschaffen, was die VDRW ist, und dazu gehören insbesondere die Mitglieder.

Neben selbstverständlich aktuellen Informationen bemüht sich die VDRW auch, die Internetpräsenz in einem zeitgemäßen Design zu präsentieren. Wir sind daher bemüht, auch laufende Verbesserungen vorzunehmen und freuen uns weiterhin über Verbesserungsvorschläge.

Florian Roloff

Powerpoint Präsentationen zum Schutz Geistigen Eigentums in Russland

Für unsere Mitglieder stehen Powerpoint Präsentationen zum Schutz des Geistigen Eigentums in Russland zur Verfügung. Es handelt sich um die Präsentationen zu den Vorträgen, die auf der Veranstaltung „Geistiges Eigentum in Russland. Geltendes, praktiziertes, zukünftiges Recht“ am 22.11.2007 im Russischen Haus der Kultur und Wissenschaften in Berlin gehalten wurden. Der Abruf kann über info@vdrw.de erfolgen. Der Vortrag von Frau Dr. Kurzynsky-Singer, der ebenfalls auf dieser Veranstaltung gehalten wurde, findet sich in Form eines Konzeptpapiers in diesem Heft. Folgende Präsentationen stehen zum Abruf zur Verfügung:

Dr. chem. Annetta Agranovich, Patentanwältin, **Das russische Warenzeichenrecht. Praxiserfahrung einer russischen Patentanwältin.**

Jekaterina Tilling, Rechtsanwältin, Pepeliaev Goltsblat & Partners, **Geistiges Eigentum in Russland: Übersicht der Grundlagen und Änderungen der gesetzlichen Regelungen.**

Dr. Vladislav Starzhenetskiy, Oberstes Arbitragegericht Moskau, **Судебная защита интеллектуальной собственности в России.**

Übersicht

Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation Ende Oktober 2007 – April 2008

von Wolfgang Göckeritz

goeckeritz@russiaconsult.com

Diese Übersicht deckt die in den letzten sechs Monaten erlassenen ca. 150 Gesetze ab, die mehrheitlich noch von der Staatsduma der 5. Legislaturperiode angenommen worden waren.

In der Wirtschaft wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung geschlossen und einige Bereiche neu kodifiziert bzw. bereits vorhandene Regelungen novelliert.

1. Land-, See- und Luftverkehr

1.1. Das inzwischen in Kraft getretene föderale Gesetz „Über die Autostraßen und das Straßenwesen in der Russischen Föderation und über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 257-FZ vom 8.11.2007) regelt u. a. den Bau von Mautstraßen und die Teilnahme ausländischer juristischer Personen an Aktivitäten im russischen Straßenwesen (§ 45). Falls ausländische Staaten auf ihrem Territorium von russischen Fahrzeugführern Straßenbenutzungsgebühren erheben, werden die gleichen Abgaben bzw. Gebühren nach dem Reziprozitätsprinzip auf russischem Staatsgebiet auf Fahrzeuge der betreffenden ausländischen Staaten erhoben. Die Liste der betreffenden Staaten und die Höhe der Gebühren werden von der Regierung der RF festgelegt.

1.2. Am 15. Mai 2008 tritt das neue Statut des Kraftverkehrs in Kraft (Gesetz Nr. 259-FZ vom 8.11.2007), das die Beförderung von Passagieren und Gütern im Kraftverkehr sowie die allgemeinen Bedingungen der Leistungen für Fahrgäste, Befrachter, Frachtabsender und –empfänger sowie Frachtführer auf Transportinfrastrukturprojekten regelt. Der internationale Kraftverkehr wird durch internationale Verträge geregelt.

1.3. Das Gesetz „Über die Seehäfen in der Russischen Föderation und über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte“ (Nr. 261-FZ vom 8.11.2007) regelt die sich aus der Handelsschifffahrt in den Seehäfen der Russischen Föderation ergebenden Rechtsbeziehungen, legt das Verfahren des Baus, der Eröffnung und Schließung von Seehäfen sowie ihres Funktionierens fest und bestimmt die Grundlagen der staatlichen Regulierung der Arbeit der Häfen und der staatlichen Verwaltung.

1.4. Das Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation“ und einiger Gesetzgebungsakte (Nr. 240-FZ vom 30.10.2007) sieht als vierte Form die Schaffung von Sonderwirtschaftszonen in Häfen vor. Unter Häfen werden sowohl für den internationalen Verkehr und für das Anlaufen ausländischer Schiffe offene See- und Flusshäfen als auch für den internationalen Luftverkehr offene Flughäfen verstanden. Derartige Sonderwirtschaftszonen dürfen nicht

größer als 50 km² sein und können nur auf neun Jahre ohne die Möglichkeit einer Verlängerung geschaffen werden.

1.5. Ab 5. Juni 2008 werden die Personaldaten von Flugzeugpassagieren in automatisierte zentrale Datenbanken über Flugzeugpassagiere eingegeben und bei internationalen Flügen den betreffenden ausländischen Behörden übermittelt. Einzelheiten werden von der Regierung festgelegt (Föderales Gesetz Nr. 326-FZ vom 4. Dezember 2007). Parallel dazu treten umfangreiche Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften zur Versicherung von Flugzeugpassagieren in Kraft (Gesetz Nr. 331-FZ vom 4. Dezember 2007). Art. 105 des Luftfahrtgesetzbuchs wurde um Bestimmungen zu elektronischen Tickets und zum Register derartiger Dokumente ergänzt (Gesetz Nr. 314-FZ vom 1. Dezember 2007).

2. Bildung von Selbstregulierungsorganisationen.

Das Gesetz „Über die Selbstregulierungsorganisationen“ (Nr. 315-FZ vom 1. Dezember 2007) definiert diese als nichtkommerzielle, auf Mitgliedschaft begründete Organisationen, die ausgehend von der Einheit einer Branche für die Warenproduktion, Werk- und Dienstleistungen oder eines Warenmarkts (Werk-, Dienstleistungsmarkts) Subjekte unternehmerischer Tätigkeit bzw. Subjekte einer bestimmten Berufstätigkeit vereinigen. Ihnen kann die Normung und technische Aufsicht in bestimmten Volkswirtschaftsbranchen übertragen werden.

Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Lizenzpflicht u. a. für Wirtschaftsprüfer und im Bauwesen geschaffen.

3. Vorbereitung der Olympischen Winterspiele 2014 in Sotschi

3.1. Das Gesetz „Über die Organisation und Durchführung der XXII Olympischen Winterspiele und XI. Paraolympischen Winterspiele von 2014 in der Stadt Sotschi, die Entwicklung der Stadt Sotschi als bergklimatischer Kurort und Änderungen einiger Gesetzgebungsakte“ Nr. 310-FZ vom 1. Dezember 2008 regelt alle mit den Spielen zusammenhängenden Fragen für den Zeitraum vom 5. Juli 2007 bis 31. Dezember 2016. Spezifische ausländerrelevante Aspekte enthält § 12 – Besonderheiten der Ausübung der Erwerbstätigkeit durch ausländische Bürger auf dem Territorium der RF in Verbindung mit der Organisation und Durchführung der Olympischen und Paraolympischen Spiele – der Freistellungen von der üblichen Genehmigungspflicht und Erleichterungen vorsieht.

3.2. Das Gesetz „Über die Staatliche Korporation für den Bau olympischer Objekte und die Entwicklung der Stadt Sotschi als gebirgsklimatischen Kurorts“ (Nr. 238-FZ vom 30. Oktober 2007) - State Corporation on Construction of Olympic Venues and Development of Sochi as Mountain Climatic Resort (SC Olimpstroy) – so der gesetzlich vorgeschriebene offizielle Titel des Unternehmens in Englisch – enthält keine spezifischen Festlegungen für ausländische Unternehmen. Der Präsident der Korporation ist lt. § 16 das individuelle Vollzugsorgan und leitet die laufende Tätigkeit der Korporation. Ihm obliegt der Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Korporation, die Vertretung ihrer Interessen u. a. gegenüber ausländischen juristischen und natürlichen Personen, und der Vorsitz im Vorstand.

4. Nachtragshaushalt 2007

Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über den föderalen Haushalt für 2007“ (Nr. 246-FZ vom 2. November 2007) wurden die Mittel des Stabilitätsfonds für 2007 als Sacheinlagen der Russischen Föderation in das Satzungskapital der Staatskorporationen Vneshekonombank (180 Mrd. RUR) und für Nanotechnologien (30 Mrd. RUR) sowie für die Bildung des Investitionsfonds (90 Mrd. RUR) aufgeteilt.

5. Reform der Energieversorgung

Die im Gesetz „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte in Verbindung mit Maßnahmen zur Reformierung des Einheitlichen Energetischen Systems Russlands (Nr. 250-FZ vom 4. November 2007) enthaltenen Änderungen betreffen vorrangig das Gesetz „Über die Elektroenergetik“ Nr. 35-FZ vom 26. März 2003, in dem eine größere Zahl von Bestimmungen neu gefasst wurde, u. a. § 3 mit einer erweiterten Liste von Begriffsbestimmungen und § 22 zu den Befugnissen der Regierung im Bereich der Energieversorgung.

6. Neuordnung der Statistik

Dem am 16. Dezember 2007 in Kraft getretenen Gesetz „Über die offizielle statistische Erfassung und das System der staatlichen Statistik in der Russischen Föderation“ (Nr. 282-FZ vom 29. November 2007) zufolge sind u. a. die in der Russischen Föderation gegründeten juristischen Personen sowie die in der RF tätigen Filialen, Repräsentanten und Betriebsstätten ausländischer Organisation Respondenten der staatlichen Statistik und fallen unter die föderale statistische Beobachtung.

7. Verschärfung der Devisengesetzgebung

Das Gesetz „Über Änderungen des § 12 des Föderalen Gesetzes „Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle“ (Nr. 242-FZ vom 1. November 2007) betrifft die Modalitäten der Meldung von Bankkonten, die in der RF ansässige Personen („Residenten“) im Ausland unterhalten. (Nach § 12 Nr. 1 dürfen sie solche Konten bei Banken in OECD- und FATF-Staaten besitzen). Der Neufassung von § 12 Nr. 2 zufolge muss die Eröffnung, Schließung oder Änderung der Daten solcher Konten innerhalb eines Monats bei der zuständigen Steuerbehörde gemeldet werden.

8. Verschärfung der Geldwäschebekämpfung:

Mit der 9. Novelle des föderalen Gesetzes „Über die Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) der auf kriminelle Weise erzielten Gewinne“ Nr. 275-FZ vom 28. November 2007 wurden zum 15. Januar 2008 die Bestimmungen zur Ermittlung ausländischer öffentlicher Personen unter den Kunden von Banken und Kreditinstituten sowie zu bargeldlosen Verrechnungen und Geldüberweisungen innerhalb der Russischen Föderation verschärft. Den in fünf Punkten zusammengefassten neuen Bestimmungen zufolge haben Banken „begründete und unter den gegebenen Umständen zulässige Maßnahmen zur Feststellung ausländischer öffentlicher Amtsträger unter den natürlichen Personen zu ergreifen, die von ihnen bedient oder zur Bedienung angenommen werden“, haben des

weiteren Maßnahmen zur Herkunft der Gelder oder sonstigen Vermögens dieser Personen zu veranlassen, die Informationen auf dem aktuellen Stand zu halten sowie auch Banktransaktionen der nächsten Verwandten bis zu Großeltern und Enkeln dieser Personen unter Kontrolle zu nehmen.

9. Verschärfung der Exportkontrolle

Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Exportkontrolle“ (Nr. 283-FZ vom 29.11.2007) wurden die Bestimmungen zu kontrollierten Waren, Rohstoffen und Materialien um Erzeugnisse präzisiert, die bezüglich der Vorbereitung und (oder) Durchführung terroristischer Anschläge eine besondere Gefahr darstellen. Mit einem ergänzenden Absatz in § 11 wurden der Auslandsgeheimdienst und die Sicherheitsbehörden verpflichtet, die Exportkontrollbehörde zu unterstützen.

10. Novellierungen des Bankengesetzes

10.1. Mit dem Gesetz „Über Änderungen des § 36 des Föderalen Gesetzes „Über die Banken und das Bankwesen“ (Nr. 325-FZ vom 4. Dezember 2007) wurde § 36 um einen Absatz ergänzt, wonach eine neu registrierte Bank oder eine Bank, seit deren Registrierung mindestens zwei Jahre vergangen sind, berechtigt werden kann, Guthaben natürlicher Personen zu führen, wenn ihr Satzungskapital oder ihr Eigenkapital mindestens 100 Mio Euro beträgt.

10.2. Das Gesetz „Über Änderungen des § 22 des Gesetzes „Über die Banken und das Bankwesen“ (Nr. 20-FZ vom 3. März 2008) sieht neben den Filialen und Repräsentanzen die Existenz von internen Strukturabteilungen vor, die außerhalb des Sitzes eines Kreditinstituts errichtet werden und selbständig Banktransaktionen durchführen dürfen.

10.3. Mit dem Gesetz „Über Änderungen des § 30 des Föderalen Gesetzes „Über die Banken und das Bankwesen“ (Nr. 46-FZ vom 8. April 2008) wurden neue präzisierte Bestimmungen zu den Modalitäten des Abschlusses eines Kreditvertrags mit natürlichen Personen in das Gesetz aufgenommen.